1 S 20587 F

FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 58 OSTERN 1967

„Ich Bin, was da ist."

„Ich bin alles, was ist,
was war, und was sein wird,
kein sterblicher Mensch
hat meinen Schleier aufgehoben."

„Es ist einzig von ihm selbst,
und diesem Einzigen sind alle Dinge
ihr Dasein schuldig."

Inschrift aus dem Tempel der Göttin Neith in Sais (Ägypten)

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 58

Ostern 1967

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

Bundesverfassungsrichter Anton Henneka

Das Wesen des Naturrechts 3

Fritz Penserot

Der neue Kurs 15

Eberhard Penserot

Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis 39

Fritz Penserot

Leserbrief an die Frankfurter Allgemeine Zeitung 50

Ankündigungen 52

21. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 29. Juli bis 8. August 1967 in der Bauernschule in Herrsching am Ammersee

Herbert K. R. Müller

Echo auf die Schrift „Beiträge zur Lösung der Bodenfrage" 60

SAG — ein neues Zahlungssystem 65

Das Wesen des Naturrechts

Vortrag, gehalten am 6. August 1966 auf der 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in der Bauernschule in Herrsching am Ammersee von Bundesverfassungsrichter Anton Henneka

Meine Damen und Herren!

Der alte Streit um das Naturrecht ist ein sehr beachtliches Phänomen. Er bewegt Philosophen und Juristen in gleicher Weise. Für beide hat die Frage nach dem Naturrecht fundamentale Bedeutung. Bei diesem Streit stehen sich nicht etwa Philosophen und Juristen geschlossen gegenüber. Es gibt unter den Philosophen Positivisten, die vom Standpunkt ihrer philosophischen Lehre jedes faktisch erzwingbare Gesetzessystem unabhängig von Inhalt und Geltungsgrund als Recht gelten lassen. Unter den Juristen gibt es andererseits hervorragende Verteidiger der Auffassung, daß alle positiven Gesetze eines rechtfertigenden Grundes und kritischen Richtmaßes in einem Geltung beanspruchenden Naturrecht bedürften, das aus sich selbst den Gesetzgeber und Richter, aber auch den Staatsbürger verpflichtet.

I

1. In den periodischen Gezeiten einer ewigen Wiederkehr des Naturrechts und einer darauf immer wieder gegenläufig auftretenden Betonung der Positivität allen Rechtes läßt sich beobachten, daß die Philosophen viel stärker auf seiten des Naturrechtes stehen, während auch ernsthaft um das Recht sich mühende Juristen zögern, die These der aus sich geltenden Kraft des Naturrechtes bedingungslos zu unterschreiben. Der Grund für diesen Gegensatz wird wohl nicht einseitig im Unverständnis oder mangelnden guten Willen der einen oder anderen Partei in diesem Streite zu suchen sein. So soll Aufgabe dieses Vortrages sein, den Gründen nachzugehen, auf denen dieses offenbare Mißverständnis beruht. Es soll untersucht werden, warum die Begründung des Rechtes aus einem überpositiven Naturrecht, die den Philosophen so überzeugend scheint, von den Juristen mit so vielen Fragezeichen versehen wird. Bemühen sich doch manche Rechtsphilosophen seit

langem, die Juristen davon zu überzeugen, daß ihre Naturrechtskonzeption sich grundlegend vom rationalistischen Naturrecht der Aufklärung unterscheidet und *deswegen* nicht mit ihm verworfen werden darf. Es soll also versucht werden, einen Weg zur Überwindung dieses gegenseitigen Mißverstehens zu finden.

Von der katholisch orientierten Rechtsphilosophie, die auf der neuthomistischen Methode beruht, werden 4 Beweise für das Vorhandensein eines Naturrechts aufgeführt:

a) Aus dem Begriff des Rechts:
Recht im objektiven Sinne sind nach dieser Auffassung Gesetze, die vorschreiben, allen Gliedern der Gesellschaft und dieser selbst das Ihrige zu geben. Solche Gesetze, die von Natur aus gelten, existieren unabhängig von menschlicher Satzung oder Vereinbarung. Sie sind deshalb Naturrecht.
Zu diesen Gesetzen zählen vor allem die beiden Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes, jedem das Seine zu geben und keinem ein Unrecht zuzufügen. Daraus wird abgeleitet, daß sowohl die Gesamtheit als die einzelnen Glieder der Gesellschaft unabhängig von jeder menschlichen Gesetzgebung, ja selbst unabhängig vom freien Willen des Menschen, vieles das Ihrige nennen können, daß also dem Menschen gewisse natürliche Rechte zukommen.

b) Aus dem Zusammenhang zwischen Pflicht und Recht:
Dem Menschen sind zahlreiche Pflichten auferlegt, unmittelbar durch das Sittengesetz und unabhängig von jedem positiven Gesetz. Nun ist aber die geordnete Erfüllung dieser Pflichten nicht möglich ohne entsprechende Rechte. Also besitzt der Mensch auch unabhängig von jedem positiven Gesetz gewisse Rechte.

c) Aus der notwendigen Grundlage des positiven Rechts:
Die positiven Gesetze verpflichten nur dann, wenn sie von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgehen. d. h. wenn ein Recht den Gesetzgeber ermächtigt, positive Gesetze zu erlassen, die von allen zu beobachten sind. Alles positive Recht bedarf also einer Rechtsbegründung in einem überpositiven Geltungsgrund wenigstens im Sinne einer Legitimation der Gesetzgebungsvollmacht.

d) Aus der notwendigen Begrenzung gegenüber gesetzlichem Unrecht:
Viele Handlungen sind aus ihrer Natur heraus ungerecht und können durch kein menschliches Gesetz gerechtfertigt werden.

Auch die heutige evangelische Theologie bejaht im Anschluß an Luther und Melanchthon die Existenz eines Naturrechts. Viele ihrer Reserven gegen die Ausführungen von katholischer Seite lassen sich als terminologische Mißverständnisse erklären.

2. Die Geschichte in Deutschland hat im 20. Jahrhundert in erschütternder Weise eine Fülle von Beispielen dafür geliefert, daß unter Wahrung der gesetzlichen Form schreiende Ungerechtigkeit begangen werden kann. Sie hat gezeigt, daß es Gesetze in einem solchen Maß von Ungerechtigkeit und Gemeinschaftsschädlichkeit geben kann, daß ihnen die Geltung, ja der Rechtscharakter selbst, abgesprochen werden muß. So kam es in Deutschland nach dem Zusammenbruch 1945 zu einem elementaren Wiederaufleben des Naturrechtsdenkens, in dem der Unterschied zwischen Recht und staatlich sanktionierter Macht lebendig in das öffentliche Bewußtsein trat.

In der Zwischenzeit hat eine rückläufige Bewegung eingesetzt, für die sich zunächst verschiedene äußere Gründe namhaft machen lassen:

a) Die mangelnde Notwendigkeit eines Rückgriffs auf das Naturrecht. Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland haben versucht, das gesetzliche Unrecht des Willkürstaates zu überwinden und die angerichteten Schäden wieder gutzumachen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die allgemeinen bestehenden Gesetze weitgehend ausreichten, um die begangenen Verbrechen zu erfassen. So konnte das Naturrecht wieder hinter den Vorhang des positiven Rechts zurücktreten.

b) Das Berufsethos des Juristen, insbesondere des Richters, verpflichtet ihn, das Gesetz und nicht seine persönlichen Anschauungen und Überzeugungen, mögen sie noch so wohl begründet sein, zur Entscheidungsnorm zu machen, um so der Gefahr der rechtlichen Willkür zu entgehen. Damit ist der Jurist von Berufs wegen zur zurückhaltenden und konservativen Denkweise prädestiniert. Er wird nüchtern und sachlich zunächst stets zum Gesetz greifen, und zwar im Sinne des Gesetzbuches.

c) In unserer pluralistischen Gesellschaft besteht keine einhellige Überzeugung mehr in vielen Fragen der rechtlichen Werte. Viele Juristen fürchten, daß über den Umweg über das Naturrecht eine Teilgruppe der Gesellschaft — insbesondere die katholische Kirche oder eine politische Bewegung — ihre Wertüberzeugungen zum verbindlichen Recht für das ganze Volk machen und dabei, unter Umgehung der Gesetzgebung, politischen Einfluß ausüben will. Und es ist wohl zuzugeben, daß manche Überstrapazierung naturrechtlicher Gedanken schon dazu beigetragen hat, diesen Verdacht zu wecken und zu verstärken.

d) Eine erhebliche Schwierigkeit liegt schließlich in der Uneinigkeit, die über den Begriff des Naturrechts besteht. Eindeutigkeit besteht unter seinen Vertretern in der Ablehnung der Auffassung, daß jede tatsächlich wirkkräftige soziale Norm unter Ausschluß jeder apriorisch geltenden Idee der Gerechtigkeit als Recht angesehen werden müsse. Bei der Begründung des

Rechtes aus einer Natur besteht aber Übereinstimmung weder über den dazu zu verwendenden Begriff der Natur, noch über den des Rechtes. Und das so sehr, daß Erik Wolf in seinem Buch über das Problem der Naturrechtslehre in der 3. Auflage in Naturrecht zwölf verschiedene Begriffe von Natur und 10 verschiedene Begriffe von Recht unterscheiden konnte, die sich dann möglicherweise noch entsprechend kombinieren lassen, obwohl einem bestimmten Begriff der Natur oftmals ein entsprechender Begriff des Rechts zugeordnet ist.

3. Die Ablehnung des Naturrechts läßt sich nicht nur auf äußere, gewissermaßen umwelt- oder zeitbedingte Gründe zurückführen. Was dem Juristen die Annahme eines Naturrechtes erschwert, sind Unklarheiten über die Funktion, die dem Naturrecht zukommen kann. Da ist zunächst einmal das ungeklärte Verhältnis des Naturrechtes zum positiven Recht. Stellt man dem positiven Recht ein überpositives Naturrecht entgegen, setzt man sich dem Einwand aus, daß es nicht zwei gleichermaßen gültige Rechtsordnungen geben könne, daß vielmehr notwendigerweise eines davon überflüssig sei. Das Naturrecht wird dann bestenfalls noch als eine Art Idealrecht verstanden. Man meint nicht das Seiende, sondern ein Gesolltes, nicht das faktisch Geltende, sondern ein ethisch Verpflichtendes, kein historisches, sondern das richtige Recht. Damit verschmilzt das Naturrecht unzulässigerweise mit der Rechtsidee der Gerechtigkeit. Demgegenüber betonen die Vertreter des Naturrechtes; daß sie unter Naturrecht ein wahres, wirklich geltendes seiendes Recht verstanden wissen wollen und nicht nur ein seinsollendes Recht. Gelten kann aber immer nur *ein* Recht. Da die positiven Gesetze den Gesamtbereich der Rechtsbeziehungen zu regeln suchen, so muß entweder ihre Geltung zugunsten des Naturrechtes aufgegeben oder eingeschränkt werden, was die Rechtssicherheit bedroht, oder ein von den Gesetzen abweichendes Naturrecht kann keine Geltung haben. Schließlich gilt das Naturrecht — das wäre die dritte Möglichkeit — bestenfalls nur für die Bereiche, in denen die positiven Gesetze keine eindeutigen Normen geben, also zum Ausfüllen der Gesetzeslücken.

Es ist versucht worden, dieser Schwierigkeit dadurch Herr zu werden, daß als Naturrecht nur die allgemeinen Sätze verstanden werden, die für jede Rechtsordnung gelten und alles, was sich durch einleuchtende Schlußfolgerungen aus ihnen ableiten läßt. So kann man nach dem Moral- und Rechtsphilosophen Cathrein das Naturrecht in diesem Sinne zusammenfassen in die beiden Gebote: Du sollst jedem das Seine geben und Du sollst niemand Unrecht tun. Aus ihnen deduziert Cathrein dann andere Gebote der Rechtsordnung, z. B. Du sollst nicht töten, Du sollst nicht Ehebruch begehen, Du sollst nicht stehlen usw. Cathrein meint, diese Grundsätze gehören zum Dekalog, der im wesentlichen ein Gemeingut aller Völker aller Zeiten ist.

In sich selbst und in ihrer allgemeinen Fassung sind sie allen Menschen bekannt oder mindestens für sie erkennbar.

Demgegenüber wird geltend gemacht, daß diese allgemeinsten Normen wegen ihrer großen Abstraktheit und der Unbestimmtheit ihrer Grenzen noch nicht Recht im eigentlichen Sinne genannt werden dürfen. Recht bedeutet für den Juristen „sicheres Recht", so konkret, daß wir das feststellen, handhaben, anwenden können. Der Satz, jedem ist das Seine zu geben, niemandem ist Unrecht zu tun, bedarf aber erst noch der näheren Bestimmung. Was ist als „das Seine" anzusehen, was soll als Unrecht gebrandmarkt werden? Und selbst wenn man solche Sätze als Generalklauseln in eine Verfassung positivieren würde, bedürften sie noch der inhaltlichen Füllung entweder durch die Gesetzgebung oder wenigstens durch die Rechtsprechung, bevor eigentliches Recht entstünde. Sie sind — so sagen Gegner des Naturrechts — bestenfalls notwendige, keinesfalls aber hinreichende Bedingung für echtes Recht.

4. Für den Juristen ist Recht nicht so sehr eine Summe abstrakter Normen, sondern die konkrete Lebensordnung. Daraus ergibt sich aber eine weitere Schwierigkeit gegen das Naturrecht, nämlich die Wandelbarkeit der konkreten Rechtsordnungen. Nach der Naturrechtslehre ist das Naturrecht universelles, für alle Menschen aller Zeiten und Zonen geltendes notwendiges Recht, unwandelbar und unveränderlich. Nun gelten sicher einzelne Rechtsgrundsätze, die als Beispiel für das Naturrecht angeführt werden, überzeitlich und unwandelbar mit der Unerbittlichkeit logischer Prinzipien. Sie werden auch von allen Menschen in der Praxis als gültig anerkannt, weil sie die notwendigen Voraussetzungen jedes geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens und jeder positiven Gesetze bilden. Aber diese Identität erscheint zunächst als eine rein formale. Tatsächlich erweist es sich, daß die Rechtswirklichkeit ebenso wandelbar ist wie der Mensch selbst.

Der Gedanke, es könne ein überpositives allgemeingültiges und ewiges Naturrecht geben, eine ein für allemal zu sichernde, allem geschichtlichen Wandel enthobene Grundform menschlichen Zusammenlebens, demgegenüber das positive Recht bestenfalls noch die Möglichkeit hätte, ein paar offene Zweifelsfälle zu regeln, beruht sicher auf einem Mißverständnis über das Wesen des Rechts. Diese absolutistische Naturrechtsauffassung wird von der Mehrheit der Juristen deshalb mit Recht abgelehnt. Ihr Widerspruch entstammt der Erfahrung, wie schwierig es ist, für die dauernd wechselnden menschlichen Verhältnisse die angemessene, der Sache entsprechende, gerechte Norm zu finden. Der Gedanke, daß die augenblicklich geltende Gesellschafts- und Rechtsordnung die eigentliche der Natur des Menschen entsprechende wäre und alle zu dieser im Gegensatz stehenden Rechtsregeln

entweder falsch und verwerflich oder für die Gerechtigkeit im Grunde unerheblich seien, ist bei unserem geschärften geschichtlichen Bewußtsein heute nicht mehr vertreten.

Die Problematik um das Naturrecht wird dadurch auch unsachlich verschärft, daß gerade die Kreise, die oftmals dem Juristen vorwerfen, zu stark an der Positivität des Rechtes sich festzuklammern, gelegentlich Naturrechte postulieren, von denen ganz unbezweifelbar feststeht, daß sie keine überzeitliche Geltung besitzen und auch nicht besitzen können.

5. Bezüglich des Inhaltes und Umfanges des überpositiven Rechtes kann auch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gesagt werden, sie umfasse in nicht immer einheitlicher und entwirrbarer Weise Gedankengut verschiedener naturrechtlicher Strömungen. So hat Welzel in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes neuthomistische Wesensmetaphysik, „Brunnersche" Schöpfungsordnungen und Scheler-Hartmannsche Wertethik gefunden. Weischedel sieht in ähnlicher Weise Bezüge zur Wertethik Schelers und Hartmanns und Rückgriffe auf die christliche Ethik, meint aber andererseits auch, das Menschenbild Kants habe den Bundesgerichtshof besonders beeinflußt. Langner wiederum erkennt eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Prinzipien der Rechts- und Staatsphilosophie des Aristoteles und des Thomas von Aquin. Allgemein hat Evers von einem unkritischen Naturrechtsbewußtsein in der Rechtsprechung der Gegenwart gesprochen. Man kann auch darauf hinweisen, daß Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht z. B. verschiedener Ansicht waren, inwieweit nationalsozialistisches Recht wegen seines Unrechtsgehaltes keine Rechtsverbindlichkeit erlangt hat. In anderen Fällen haben Oberlandesgerichte aus dem Naturrecht andere Folgerungen gezogen als das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesgerichtshof. Allgemein ist die Haltung des Bundesverfassungsgerichts zurückhaltender als die des Bundesgerichtshofes; aber auch innerhalb des Bundesgerichtshofs ist die Haltung nicht ganz einheitlich.

Die Gegensätzlichkeit rührt daher, daß man von der Rechtsprechung keine systematische Naturrechtsdarstellung erwarten darf. Vor allem aus der *Fallbezogenheit* der Rechtsprechung ist die zuweilen schwankende Interpretation des Naturrechts zu verstehen. Mögen im übrigen sich Unterschiede in Einzelheiten ergeben, in der Grundkonzeption kreisen doch alle Überlegungen um das zentrale Problem der Menschenwürde. Es geht immer wieder um die Personenhaftigkeit des Menschen, um seine sittliche Autonomie, um seine Chance, in Freiheit und Gleichheit sein Leben zu gestalten; es geht darum, daß nicht der Mensch für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da ist. Welzel hat einmal geschrieben: „Die Anerkennung des Menschen als verantwortlicher Person ist die Mindestvoraussetzung, die

eine Sozialordnung aufweisen muß, wenn sie nicht lediglich durch ihre Macht zwingen, sondern als Recht verpflichten will."

Vielleicht ist dieser Satz auch der kleinste gemeinsame Nenner für alle naturrechtlichen Auffassungen.

II

Dennoch gibt es — so meine ich — anerkannte und verpflichtende Naturrechtssätze. Es handelt sich dabei nicht um Vernunftrecht, sondern um Recht, das mit dem Mittel der Vernunft als schon bestehend erkannt wird.

Naturrecht ist der Inbegriff der unabhängig von allem positiven Recht und ihm gegenüber vorrangig geltenden Normen, welche ihre Dignität nicht von willkürlicher Satzung herleiten, sondern deren Verpflichtungsgewalt erst legitimieren. Es handelt sich dabei, so sagt mit Recht Max Weber, um Normen, welche nicht kraft ihres Ursprungs von einem legitimen Gesetzgeber, sondern allein und ausschließlich kraft immanenter Qualitäten legitim sind. Sie gelten auch weiter, wenn religiöse Offenbarungen und autoritäre Heiligkeit der Tradition und ihrer Träger wegfallen.

Sicher gibt — um mit Beispielen zu beginnen — der Gleichheitssatz: Gleiches ist gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln, keinen Maßstab dafür ab, was konkret als gleich oder ungleich angesehen werden kann. Er bedarf also, um eigentliches Recht zu werden, noch der Ergänzung. Aber selbst dieses formalste Prinzip schließt doch wenigstens das eine aus: die absolute Willkür in der Behandlung der Menschen. Es stellt jedenfalls das Postulat nach einem Normensystem auf, das allgemeinverbindlich bestimmt, was als gleich und was als ungleich anzusehen und dementsprechend zu behandeln ist. Es fordert eine Rechtfertigung für ungleiche Behandlung. Der Satz, daß jedem das Seine zu geben sei, bringt eine Forderung nach einer grundlegenden Gleichheit aller Menschen als Rechtspersonen vor dem Gesetz zum Ausdruck, wie immer zunächst diese Gesetze inhaltlich bestimmt sein mögen. Der Satz, daß niemandem Unrecht zu tun ist, sichert einem jeden einen noch näher zu umschreibenden Raum der Freiheit, in den kein anderer einzugreifen befugt ist. Es wird behauptet, daß er Rechte habe, die verletzt werden können. So sehr also die einzelnen Rechts- und Sozialordnungen voneinander abweichen mögen in ihrer Ausgestaltung, so ist durch diese Sätze des natürlichen Seins doch ausgesprochen, daß eine Rechtsordnung überhaupt vom Menschen gewahrt und anerkannt werden muß. Es ist damit der Anspruch an die Freiheit des Menschen ausgedrückt, sich zum Mitmenschen, mit dem er in Gemeinschaft zu leben hat, so zu verhalten, wie es, dessen Natur entspricht, nämlich als ein der Wesensnatur nach Gleiches.

Welche Ansprüche einer stellt, muß er unter gleichen Bedingungen auch dem anderen zugestehen — und zwar gilt das Ganze selbstverständlich zunächst einmal in der Sphäre der Öffentlichkeit, in der durch Anerkennung bestimmter Verhaltensweisen die Möglichkeitsbedingung zur Existenz aller gesichert werden muß.

Mit dieser minimalen inhaltlichen Bestimmtheit ist aber schon eine Grundfunktion des Naturrechts angesprochen, legitimierender Grund und zugleich auch Begrenzung der Verbindlichkeit der positiven, die Einzelfragen regelnden Gesetze zu sein. Legitimierender Grund, weil das Gesetz, um nicht reine Zwangsnorm zu sein, dem Menschen ein Soll auferlegt, das die Freiheit seines Willens einschränkt und die Ursache dieser Verpflichtung nicht wieder in der Linie der positiven Gesetze gefunden werden kann. Begrenzung, weil nur jenes Gesetz als verbindlich gelten kann, das dieses Im-Recht-Sein aller Rechtspersonen auszudrücken und näher zu bestimmen sucht, während ein Instrument reiner Machtwillkür, auch wenn es Gesetzesform annimmt, dem Rechte widerstreitet.

Aus dieser minimalen inhaltlichen Bestimmung des Naturrechts ergibt sich also schon der Geltungsgrund, den das geltende positive Recht um des naturrechtlichen Wertes der Rechtssicherheit willen beanspruchen darf.

Man kann aber auch weiter sagen, daß sich aus der wirren Mannigfaltigkeit der verschiedenen, im Laufe der Geschichte als natürliche Grundrechte erhobenen Forderungen gemeinsame Elemente abstrahieren lassen. Es gibt materiale Inhalte, die sich durch alle geschichtlichen Wandlungen hindurch als in ihrem Wesenskern identische Rechtswerte erkennbar gemacht haben. Manches, was vergangene Zeiten unkritisch als zur unveränderlichen Natur des Menschen gehörig angesehen haben, wird zwar sicher nicht zu seinem Wesenskern zu zählen sein. Dennoch ist evident, daß gewisse fundamentale Rechte dem Menschen als Menschen zukommen, und zwar grundsätzlich in allen Kulturen oder doch so, daß ihre Leugnung im Einzelfall eine Ausnahme ist, die erklärt werden muß, aber auch erklärt werden kann. Dazu gehört in erster Linie das Recht auf physische Existenz, genauer: das Recht, nicht unschuldig und willkürlich getötet zu werden.

Dieses Recht auf physische Existenz ist natürlich deswegen besonders bedeutsam, weil es gerade ein absolutes Grundrecht darstellt, das sich aus der Menschenwürde unmittelbar ergibt. Man wird sich fragen, ob sich aus der Natur des Menschen noch weitere Werteinsichten herausheben lassen, die immer und überall gelten.

Das Recht in seiner näheren inhaltlichen Bestimmung läßt sich sicher nicht ohne Berücksichtigung der konkreten Lebensbedingungen des Menschen finden.

Eine Wandelbarkeit des Rechtes kann sich zunächst aus einer Veränderung der äußeren Lebenssituation ergeben: Dies läßt sich noch in traditioneller Weise als eine Anwendung allgemeiner Sätze auf neue Gegebenheiten erklären. Wie dem Menschen in der wirtschaftlichen Sphäre nur so viele Güter rechtlich zugesprochen werden können als überhaupt zur Verfügung stehen, so können Ansprüche auf bestimmte immaterielle Rechtsgüter auch nur dann erhoben werden, wenn in der betreffenden Kultur die Möglichkeit besteht, sie allgemein zu befriedigen. Beispielsweise setzt allgemeines Wahlrecht bestimmte technische Möglichkeiten, eine ausreichende allgemeine Bildung, das Bestehen eines zuverlässigen Nachrichtensystems voraus, ohne die das Pochen auf politische Grundrechte sinnlos wäre, weil es zum politischen Chaos führen würde. Hier werden die Grenzen jener Auffassung deutlich, die das Recht primär in der Beziehung des Rechtssubjekts zum Rechtsgut sehen, statt in der Beziehung der Rechtssubjekte untereinander in bezug auf die Rechtsgüter. Ein Recht im strengen Sinne muß einen Adressaten haben, d. h. eine physische und moralische Person, von der das Rechtsgut gefordert werden kann.

Als das eigentlich typische Element der Geschichtlichkeit des Menschen ist aber sein Selbstverständnis, die Selbstauslegung seines Wesens anzusehen, die nicht ohne Auswirkungen auf das Recht bleiben kann. Schon in der Entwicklung des Einzelmenschen vom Kinde zum vollmündigen Manne beobachten wir eine Entfaltung, die keineswegs als große Änderung der äußeren Umstände anzusehen ist, sondern als eine echte Wandlung des Rechtssubjektes selber, das nicht bloß Träger, sondern ontischer Grund der natürlichen Rechte ist. In ähnlicher Weise kann auch die menschliche Gesellschaft einem geschichtlichen Wandel mit entsprechend veränderlichem Rechte unterliegen, das dann durchaus ihrer Natur entspricht. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind ja mehr als ein nur unverbündenes Nacheinander. Die Gegenwart schließt die Vergangenheit in sich und wirkt hinein in die Zukunft, und zwar im lebendigen Bewußtsein der Menschen. In seinem geschichtlichen Selbstverständnis legt sich der Mensch ja schon in bestimmter Weise aus. Bestimmte Forderungen, wie z. B. die nach einer demokratischen Mitbeteiligung des gesamten Volkes an der politischen Willensbildung, gewinnen erst dann verpflichtenden Charakter, wenn die Menschen einer Rechtsgemeinschaft das Bewußtsein ihrer Selbständigkeit und die Kulturhöhe erreicht haben, um sie zu stellen. Damit wäre aber die Verweigerung einer solchen Forderung auf politische Selbstbestimmung dann auch ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit, falls die ebengenannten Voraussetzungen vorliegen.

Dabei braucht durchaus nicht angenommen zu werden, daß sich die Menschheit auf einem stetigen Fortschritt auf das immer vollkommenere Recht zu befände, also in einer stetigen Aufwärtsentwicklung. Nicht nur, daß

immer wieder katastrophale Einbrüche in das Rechtsbewußtsein zu befürchten sind, wie wir das ja erlebt haben; es kann der Wandel der Rechtsauffassung durchaus nur darin bestehen, daß einerseits gewisse Werte leuchtender ins Bewußtsein treten, dafür andere verblassen oder in den Hintergrund treten. Eine Entscheidung, ob eine Höherbewertung der Freiheit gegenüber der Gleichheit oder gegenüber der Ordnung objektiv berechtigt ist, eine solche Entscheidung dürfte sich nur sehr schwer mit objektiver Gültigkeit treffen lassen.

Ich möchte vorläufig zusammenfassen:
Das für das Wesen des Menschen bedeutsamste Merkmal ist die Würde des Menschen. Der Mensch ist nicht nur ein animal metaphysicum, er ist auch ein animal sociale. Er vermag sich nur in der Gemeinschaft zu entfalten und zu vollenden. Wirklich sind beide: der Mensch und die Gemeinschaft. Die Beziehungen des Menschen zur Gemeinschaft und der Gemeinschaft zum Menschen sind natürliche Rechtsbeziehungen. Die Menschenwürde fordert Schutz vor dem Staat und auch Schutz durch den Staat. Die Ordnung, die das Zusammenleben der Glieder in der Gemeinschaft — im Staate — regelt, ist die Rechtsordnung. Die Einsicht, so sagt Verdross, daß es zum Wesen des Menschen gehört, Glied einer durch das Recht geordneten Gemeinschaft zu sein, hat schon frühzeitig zu der Annahme geführt, daß es Rechtsgrundsätze gibt, die nicht aus dem vom Menschen gesetzten und geschaffenen Recht entstammen, sondern ihm vorausgehen und zugrunde liegen. Diesen Rechtsbereich nennt man seit der Antike Naturrecht.

Naturrecht im objektiven Sinne kann also nichts anderes bedeuten als eine Summe von solchen bindenden Normen, die für die ganze Menschheit durch die Natur selbst, und nicht erst infolge positiver Satzung, sei es von seiten Gottes oder von seiten der Menschen, gelten. Diese Normen enthalten die einfachsten und schlichtesten Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die von allen Menschen — ohne Rücksicht auf Kulturstufe und Weltanschauung — mit dem natürlichen Verstand erkannt werden können, die also evident sind. Es ist daher kein Vernunftrecht, aber ein Recht, das mit dem Mittel der Vernunft zu erkennen ist. Geltungsgrund dieses Rechts ist die Seinsordnung, denn der Mensch und die Gemeinschaft sind Bestandteile des Kosmos, der seine eigene immanente Ordnung hat. Das Recht fließt also, wie es Heidegger ausdrücken würde, aus dieser Ordnung des Seins. Naturrecht ist daher deutlicher gesagt ontologisches Recht, also Seinsrecht.

Naturrecht und positives Recht bilden eine zusammenhängende Einheit. Das Band, das die Einheit des Rechtes stiftet, ist selbst Recht und rechtlicher Natur.

Das Naturrecht wie das Recht überhaupt sind von Moral und Sitte grund-

sätzlich zu unterscheiden. Das Naturrecht beruht nicht auf der Ethik und ist auch kein Teil von ihr. Recht und Ethik gehören verschiedenen Wert- und Seinsordnungen an; sie können jedoch sich auf dieselbe Sache beziehen.

Recht ist auch nicht gleichzusetzen mit Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist vielmehr nur die Tugend, welche die Entschlossenheit zum Ausdruck bringt, sich so zu verhalten wie es das Recht fordert und gebietet. Sie ist immerwährende Bereitschaft sich in das Recht zu vertiefen, es zu erkennen und es fortzubilden. Sie ist daher in Wirklichkeit Achtung vor dem Recht.

III

Ich bin bei einer wesentlichen Überlegung angelangt, die die Gesamtschau vervollständigen soll.

Naturrecht geht dem positiven Recht vor: es ist also überpositives Recht. Aber nicht alles überpositive Recht ist reines Naturrecht. Es gibt über das Naturrecht hinaus, aber von ihm abgeleitet, oder — besser gesagt — das Naturrecht ergänzend durch Evolution oder bewußte geistige Schöpfung erarbeites Recht, das von der Menschheit oder von einem bestimmten Teil geschaffen und zur Voraussetzung sowie zur Grundlage einer bestimmten Kultur geworden ist. Ich denke an die rechtschöpferische Tätigkeit der Renaissance, der Zeit der Aufklärung, des Liberalismus, des 19. Jahrhunderts und der sozialen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts. So sind in der Welt der westlichen Kulturen die Menschenrechte erarbeitet worden, die zuerst in den Erklärungen des Staates Virginia und der Französischen Revolution wörtlichen Ausdruck fanden, aber schon damals im Rechtsbewußtsein der Völker Wirklichkeit waren. Diese Menschenrechte haben durch die sozialen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts eine wesentliche Bereicherung und Verfeinerung erfahren und den heutigen Sozialstaat geprägt. Sie sind im Rechtsbewußtsein der Völker in den Staaten der westlichen Kultur nicht mehr wegzudenken und gelten kraft eigener Dignität ohne Rücksicht darauf, ob sie irgendwo positiviert sind, und ob die Bewegung, die sie schuf, noch am Leben ist. Daher sind auch sie überpositives Recht. Als solches vorgegebenes Recht hat sie auch der Grundgesetzgeber vorgefunden, erkannt und anerkannt. Das ergibt sich schon mit aller Deutlichkeit aus Artikel 1, Absatz 2 GG der lautet: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt."

Das Grundgesetz hat die Menschenrechte als Grundrechte zu Fundamentalnormen der Verfassung erklärt, sie neu formuliert, und sie in ihrem

Wesensgehalt mit besonderem Schutz — dem Verbot der Verfassungsänderung — ausgestattet. Damit sind die Sätze des Naturrechts und auch die darüber hinausgehenden und allgemein anerkannten sonstigen Postulate überpositiven Charakters im Grundgesetz positiviert. Sie sind also auch dem Bundesverfassungsgericht als Maßstab seines Richtens an die Hand gegeben. Ein unlösbarer Konflikt zwischen positivem Recht und Naturrecht scheint mir deshalb nicht vorstellbar, soweit und solange das Grundgesetz Geltung beanspruchen kann.

Der neue Kurs

Obwohl seit der Bildung der neuen Regierung unter der Kanzlerschaft Kiesingers noch keine drei Monate vergangen sind, ist es doch bereits hinreichend deutlich geworden,

- welche Probleme uns in Zukunft vor allem beschäftigen werden,
- wie die Bundesregierung sie zu lösen gedenkt und
- welche Chancen und Gefahren diese Lösungsversuche in sich bergen.

Was die Probleme als solche betrifft: es sind die gleichen, die letztlich zum Sturze Erhards geführt haben; ja, es sind im Grunde sogar dieselben, die Deutschland schon seit der endgültigen Besiegelung des Unterganges des alten deutschen Reiches durch die Schlacht bei Königgrätz unausgesetzt, wenn auch zumeist nicht offenkundig, bewegen und deren Nichtlösung bis zum heutigen Tage von entscheidender Bedeutung für das Schicksal Deutschlands, ja für das Schicksal eines großen Teiles der Welt geworden ist. Es sind dies

1. das innenpolitische Problem der Herbeiführung der Tauschgerechtigkeit für *alle* bei vollster Wahrung der Freiheitsrechte der Einzelperson und
2. das außenpolitische Problem der Einordnung Deutschlands in den Kreis der übrigen Nationen in solcher Weise, daß alle Beteiligten hierin einen befriedigenden Rechtszustand erblicken können.

Hierbei ist das zweite Problem weitgehend abhängig vom ersten: solange es nicht gelungen ist, im Innern den wahren freiheitlichen Rechtsstaat, die Gesellschaft freier Menschen zu etablieren, solange werden sich unsere eigenen ungelösten Probleme, Unruhe oder gar Unrecht stiftend, nach außen auswirken.

Deutschland ist seiner eigentlichen, seiner wesensgemäßen Bestimmung nach *der* Rechtsstaat der Welt par excellence. Das Heilige Römische Reich, sein Kaiser, die Kaiserkrone waren durch ein Jahrtausend, der Idee nach, Inbegriff von Recht und Ordnung. Der Inschrift in der Krone zufolge, „reges me regnant", sollte Geist vom Geiste der Heiligen Dreifaltigkeit das Reich

regieren. Das war der höhere Auftrag an alle Träger der Krone, und mit seinem Krönungseid gelobte der Kaiser, „daß er das Recht stärken, das Unrecht kränken und dem Reiche vorstehen wolle zu seinem Rechte, zum Besten, als er könne und vermöge". Die Wahrheit und das Recht (das ja auch nur ein Teil der Wahrheit ist) zu erkennen, zu „finden" und alsdann zu verwirklichen — das also, und nichts anderes, war die Aufgabe des Kaisers, die Mission des „Heiligen" Römischen Reiches.

Und das ist im Grunde die deutsche Aufgabe heute noch! Nur insoweit wir uns die Lösung dieser Aufgabe zum Ziele setzen, haben wir einen berechtigten Anspruch auf unser eigenes „Reich", das von der Außenwelt auch Anerkennung fordern darf. Nur insoweit können wir eigentlich überhaupt von der „deutschen Nation" sprechen. Denn im Grunde sind nur die Wahrheit und das Recht, die „Ordnung", die Grundlage unseres „nationalen" staatlich organisierten Lebens und mithin Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit die konstituierenden Prinzipien unserer „Nation". Stellen wir dagegen Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit um anderer Ziele willen hintan, so stoßen wir nicht nur mit anderen Nationen zusammen, sondern wir verlieren zugleich damit auch die moralische Begründung unserer Nation, ja unseren Charakter als Nation. Deutschland als bloße Wohlstanderwerbsgesellschaft, Deutschland als imperialistische Großmacht, auch Deutschland als bloßer Staat unter Staaten entbehrt einfach der Wesens- und also Wahrheitsbezogenheit und damit der tragfähigen Grundlage. Deutschland ist entweder ein auf die wahre, d. h. letztlich auf die göttliche Ordnung gegründeter Rechtsstaat, oder — es ist nicht! Denn Recht und Reich sind nur zwei Seiten ein und derselben Sache, Recht und Reich sind identisch.

Die Erkenntnis des wahren Rechts, der wahren Ordnung, setzt die innerlich freie, souveräne menschliche Person voraus. Die Freiheit der Person, richtiger eigentlich: die Freiheit des Menschen (denn der Begriff der „Person" setzt bereits Teilhabe an der Wahrheit, also Freiheit voraus) ist daher die Grundvoraussetzung des Rechtsstaats. Demzufolge ist es die allererste Aufgabe des Staates, dem Menschen die Möglichkeit zur Erlangung der Freiheit, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu geben. Deshalb hat unser Grundgesetz die Würde des Menschen (deren Inhalt letztlich ja nichts anderes als die innere Freiheit des Menschen ist) zur unumstößlichen Grundlage unseres Staatswesens erklärt; und haben namhafte Kommentatoren des Grundgesetzes dessen Artikel I, „Die Würde des Menschen ist unantastbar . . ." als *vor* aller Verfassung rangierendes Urrecht des Menschen erkannt, aus dem sich zwingend alle weiteren Grundrechte des Menschen ergeben. Es mag überraschen, daß diese grundsätzlichen Fragen hier im Zusammenhang mit der allerjüngsten Politik noch einmal angeschnitten werden; ja man mag sogar einwenden, daß die hier geäußerte Auffassung von der

ihm wird schon in der ersten leichten Krise seine Abhängigkeit und also faktische Rechtsungleichheit sofort bewußt.

Darüber können auch alle noch so wohl gemeinten und gut entwickelten staatlichen Sozialhilfen nicht hinwegtäuschen. Ja, sind diese nicht schlechthin *der* Beweis dafür, ist nicht der ganze vielgepriesene Sozialstaat ein einziger schlagender Beweis dafür, daß von wirklicher Gerechtigkeit, von echter „Gegenseitigkeit", von „Tauschgerechtigkeit" im Wirtschaftsleben noch keineswegs die Rede sein kann? Ist es denn nicht im Grunde eine Schmach, daß Menschen den Staat um Hilfe anrufen müssen; daß Menschen von staatlicher Hilfe abhängig sind; daß der Staat „Daseinsvorsorge" treffen muß; daß unsere Staats- und Wirtschaftsordnung so miserabel ist, daß sich nicht jeder gesunde Mensch selbst in allen Fährnissen des Lebens — von spezifischen Schicksalsschlägen abgesehen — helfen kann? Was ist das für ein „Rechtsstaat", in dem man zwar de jure frei, mit allen andern gleichgestellt ist, in dem man aber von diesen Rechten nur sehr bedingt Gebrauch machen kann, weil man immer wieder mit Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit rechnen muß? Was ist das für ein „Rechts"staat, in dem die einen, ohne sich zu rühren, Millionen, etwa aus Grundstücksverkäufen, einheimsen, während die andern trotz fleißigster Arbeit den Staat um Mietbeihilfe oder Wohnungsgeld bitten müssen — von der damit verknüpften Demütigung ganz abgesehen? Und was ist das für ein „freiheitlicher" „Rechts"staat, in dem die Erziehung und Bildung der Kinder vorwiegend Sache des Staates ist, in den Händen von Staatsbeamten liegt, die — ganz einfach aus der Natur der Sache — dem Staate mehr als dem Kinde verpflichtet und eben deshalb aber gar nicht in der Lage sind, aus innerer Freiheit die Kinder zu freien Menschen heranzubilden? Und das alles vorwiegend nur deshalb, weil die weit überwiegende Mehrzahl der Eltern ein Jahrhundert lang praktisch finanziell nicht in der Lage gewesen ist, ein vom Staate unabhängiges Schulwesen aufzubauen und zu tragen, und weil eben deshalb wiederum soziale Ressentiments (in Verbindung mit der Kirchenfeindlichkeit vieler Liberaler) die dem modernen Staate ohnehin innewohnende Neigung zur egalitären Demokratie dazu benutzen konnte, die wenigen Ansätze zu einer privaten, und das heißt in jedem Falle: freiheitlicheren Erziehung weitgehend zu unterdrücken.

Die wenigen Beispiele genügen darzutun, daß trotz verbriefter Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit von tatsächlicher Freiheit und rechtlicher Gleichstellung (nicht faktischer Gleichheit!) noch nicht die Rede sein kann, weil — unsere *Wirtschaft* und deren wichtigste Grundlage, die *Währung*, noch nicht so geordnet sind, daß dauernde Vollbeschäftigung und damit tatsächliche „Gegenseitigkeit", „Tauschgerechtigkeit", wirtschaftliche Gleichgewichtigkeit aller Wirtschaftspartner herrschen. So erweist sich das Freiheitsproblem

und das Rechtsproblem in unserem Jahrhundert als ein eminent *wirtschaftliches* Problem, oder genauer: als ein Wirtschaftsordnungsproblem. Die Wirtschafts- und damit zugleich die Währungsordnung ist in der Tat unser Schicksal.

Und genau dieses Problem nun ist es, das im vergangenen Jahre wieder virulent geworden und damit in den Mittelpunkt der Besorgnisse der Bundesrepublik gerückt und schließlich mit der neuen Regierung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Und es wird uns voraussichtlich nicht mehr verlassen, bis es gelöst ist oder — die Entwicklung über uns hinweg gegangen sein wird!

Machen wir uns da nichts vor. Wir sind im Bismarckstaat dem Problem ausgewichen, wir haben den Arbeitern im Grunde Almosen statt wirtschaftlicher Gleichgewichtigkeit gegeben (welch eine Gedankenträgheit oder gar Zynismus — wenn man die Sache genau überdenkt!), und wir haben „nationale Größe" gesucht und Expansionspolitik getrieben, bis es die Welt nicht länger hingenommen hat. Und wir haben in der Weimarer Republik genau den gleichen Fehler, nur in modifizierter Form, noch einmal begangen, bis ein wahnwitziger Hysteriker das ganze falsche Streben ad absurdum geführt und damit in seiner Verkehrtheit aufgedeckt hat.

Und was tun wir heute? Wir stehen noch immer vor dem gleichen Problem, vor dem Problem der Herbeiführung der Tauschgerechtigkeit in Freiheit für *alle*, das sich uns heute — wie vor hundert Jahren — in einem inneren und in einem äußeren Aspekt darbietet: als dem Vollbeschäftigungsproblem im Inneren und dem Problem der rechtsgemäßen Einordnung der Bundesrepublik in den Kreis der übrigen Nationen im Äußeren. Wir stehen also offensichtlich wieder vor einem gleichen gefährlichen Kreuzweg unserer Geschichte. Aber es ist ebenso offensichtlich, daß wir uns auch jetzt noch nicht klar entschieden haben. Wir hören zwar viele Reden von Freiheit und Gerechtigkeit, von Entspannung und Ausgleich und dergleichen mehr — aber es ist noch nicht entschieden, ob wir diesmal endlich Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit auch wirklich ganz allein regieren lassen wollen.

Wollen wir nun wirklich die Freiheit und das volle Selbstbestimmungsrecht und die volle Selbstbestimmungsfähigkeit der *Person*, und zwar für alle Personen, oder wollen wir erneut Souveränität und Selbstbestimmungsrecht der *Nation* bei mehr oder weniger eingeschränkten Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Einzelnen? Wollen wir endlich den Rechtsstaat für alle, oder wollen wir immer noch weiter am Primat des Kapitals festhalten und noch ein drittes Mal den Primat des Staates, den Primat der Staatraison vor dem des Menschen?

Das sind die Fragen, um die es geht, und von der Art, wie wir sie beantworten werden, wird es abhängen wie wir — auch diesmal wieder — von der Geschichte behandelt werden.

I.

Nachdem rund achtzehn Jahre lang Erhards Konzeption der auf den Wettbewerb gegründeten freien Marktwirtschaft dank des Bretton Woods-Währungssystems (mit seinen festen Wechselkursen und der daraus resultierenden „importierten Inflation") — ausgereicht hatte, die Wirtschaft der Bundesrepublik auf eine außerordentliche Höhe gelangen zu lassen, ist es im vergangenen Herbst erstmals wieder zu einer Wirtschaftskrise gekommen. Damit aber ist sichtbar geworden, daß das Problem der Sicherung der Vollbeschäftigung bei stabiler Währung praktisch noch nicht gelöst ist. Erhards Maxime, „nur eine freie Marktwirtschaft kann unserem Volk Freiheit und Wohlstand bringen, und nur in der Atmosphäre politischer Freiheit kann eine freie Marktwirtschaft gedeihen, denn die Freiheit ist unteilbar", ist damit keineswegs falsch. Sie bedarf aber eben der Ergänzung durch eine zuverlässige *Sicherung* der Vollbeschäftigung, und zwar derart, daß die Freiheit dadurch in keiner Weise angetastet wird. Aber selbst noch im Herbst galten Erhards und Blessings Sorgen keineswegs primär der Erhaltung der Vollbeschäftigung, sondern — schon fast unverständlicherweise — der Währungsstabilität, wiewohl die Krise sich bereits sichtbar abzeichnete. Die Schwierigkeit des Bundesetatausgleichs, die Nichtlösung des Problems der amerikanischen Stationierungskosten, die noch immer anhaltenden Preissteigerungen und vor allem auch die praktische Führungslosigkeit in der Regierung kamen hinzu. Damit aber wurde Erhards Position unhaltbar.

Noch während der Verhandlungen um die Neubildung der Regierung stellte es sich dann aber heraus, daß es im Grunde nur *ein* entscheidendes Problem unserer Innenpolitik gibt: das der Sicherung der Konjunktur und damit der Vollbeschäftigung. Das Steuer der Wirtschaftspolitik wurde folglich auch einem Manne übertragen, der glaubt und versichert, „eine sinnvolle Synthese zwischen dem Imperativ des Wettbewerbs der Freiburger Schule und der Keynes'schen Botschaft der Steuerung der effektiven Gesamtnachfrage" herbeiführen zu können. Sollte Schiller diese Synthese halbwegs gelingen, sollte Schiller auf diesem Wege zur Dauervollbeschäftigung gelangen, und sei es selbst mit Hilfe leichter Inflation, jedoch ohne die Wirtschaft vom Staate abhängig und die Menschen unfrei zu machen — ohne jeden Dirigismus also! — so dürfte ein wesentlicher Schritt zur Lösung des Tauschgerechtigkeitsproblems geschafft sein. Da es im übrigen zur Zeit praktisch keine Alternative für den von Schiller eingeschlagenen Kurs gibt, haben wir alle Veranlassung, diesem Experiment mit der größten Aufmerk-

samkeit und mit Wohlwollen gegenüberzutreten. Wenn Schiller halten kann, was er verspricht — *freie* Marktwirtschaft *und* Vollbeschäftigung, ergo Freiheit und Tauschgerechtigkeit für alle — so dürfte er damit eine neue Epoche unserer Wirtschaftsgeschichte begonnen haben.

Sollte er jedoch scheitern oder gar die Wirtschaft — und damit letztlich ja auch die Menschen — in die Zwangsjacke des Dirigismus stecken, so wäre damit, obwohl das ganz und gar unkeynesianisch wäre, auch Keynes in den Augen der Öffentlichkeit kompromittiert! — es gibt ohnenhin genügend Wespen, die an seinem Bilde nagen. Dann aber wären wir vom Ziele der Tauschgerechtigkeit in Freiheit für lange Zeiten weiter entfernt denn je. Die Aufgabe, mit der wir es fortan zu tun haben werden, lautet also: „Wachstum und Stabilität", genauer: Dauervollbeschäftigung durch stetiges Wachstum der Wirtschaft bei möglichst absoluter Geldwertstabilität und ausgeglichener Zahlungsbilanz. Es ist das bekannte „magische Dreieck", von dem erstmals Professor Müller-Armack gesprochen hat. Wiewohl Bundesregierung und Bundesbank immer wieder versichern, daß sie dieses Ziel mit allen Kräften anstreben und für erreichbar halten, will es uns doch erscheinen, daß es unter den *derzeitigen* Bedingungen des internationalen Währungssystems mit Gold-Devisen-Standard und festen Wechselkursen nicht erreicht werden kann.

Vollbeschäftigung ist nur dann gewährleistet, wenn stets alle Aufwendungen für die gesamte volkswirtschaftliche Produktion, wenn wirklich sämtliche Kosten (Löhne, Gehälter, Pensionen, Altersrenten, Gewinne, Dividenden, Tantiemen, Mieten, Pächte, Zinsen, Grunderwerbskosten, Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe aller Art), die ja auf der Seite der Leistenden, der Berechtigten, der Empfänger als Erträgnisse in Erscheinung treten und in Form von Geld, gleich welcher Art, empfangen werden — Vollbeschäftigung ist also nur gewährleistet, wenn alle diese Erträgnisse jeweils wieder stetig ausgegeben werden zum Erwerb all der Produkte, für deren Herstellung die Aufwendungen gemacht worden sind. Es ist dabei gleichgültig, ob die Einkommensempfänger selbst ihr Geld ausgeben, oder ob sie es Dritten, z. B. durch Vermittlung der Banken, zum Ausgeben zur Verfügung stellen. Entscheidend ist allein, daß alle Einkünfte dem Wirtschaftskreislauf einigermaßen stetig wieder zufließen, Aufträge erteilen und damit die weitere „Kon-junktur" erhalten. Sobald dagegen aus irgend einem Grunde ein Teil der Einkommen nicht oder nur mit großer Verzögerung, „Nachfrage haltend", auf den Markt tritt, tritt zugleich eine Stockung im Warenabsatz und schließlich auch in der Produktion ein. Damit aber ist die Krise da. Arbeitslosigkeit ist die unmittelbare Folge. Tritt dagegen nur eine Verlagerung der Einkommenverwendung ein (Oel statt Kohle, Kunststoffe statt Stahl usw.), ohne daß eine Verlangsamung

im Auftreten der „effektiven Nachfrage" damit einhergeht, so hat dies keine Unterbrechung des Wirtschaftskreislaufes als solchem zur Folge, sondern lediglich einen Strukturwandel (der zwar im Einzelfall oder für ganze Branchen sehr unangenehme Folgen haben kann, dem man aber bei einiger Voraussicht, Gewandheit und Beweglichkeit begegnen kann). Worauf es also für die Erhaltung der Dauervollbeschäftigung ankommt, das ist, daß jeweils alle Arten von Einkommen insgesamt als Nachfrage wieder auf den „Markt" treten und restlos ausgegeben werden. Dann herrscht volle Kon-junktur. Die effektive Gesamtnachfrage ist also für Konjunktur und Vollbeschäftigung von entscheidender Bedeutung. Auf die Umwandlung aller Einkommen in effektive Nachfrage muß sich daher denn auch das Augenmerk von Wirtschafts- und Währungspolitik in allererster Linie richten. Ja, im Grunde hat eine moderne Wirtschaftspolitik, wenn sie nicht den Rahmen der freiheitlichen Gesamtordnung sprengen will, überhaupt keine andere Aufgabe, als mit den dieser Ordnung konformen Mitteln die Dauerkonjunktur und damit Dauervollbeschäftigung herbeizuführen.

„Geldwertstabilität" lautet die zweite Forderung an unsere Wirtschafts- und Währungspolitik. Geldwertstabilität ist dann gegeben, wenn der Durchschnittspreisstand aller Güter des täglichen Bedarfs oder der Preis eines bestimmten „Warenkorbs" unverändert stabil bleibt. Über die Zusammensetzung des Warenkorbs mögen Meinungsverschiedenheiten möglich sein, es kann aber bei einiger Objektivität keine Differenzen darüber geben, daß es immer eine Vielzahl von Waren des allgemeinen Lebensbedarfs sein muß, an dem sich der Begriff der Geldwertstabilität orientiert, an dem er gemessen werden muß — und nicht an einer einzigen Ware, etwa dem Golde und dem mit diesem durch eine praktisch willkürliche Preisfestsetzung (seit Kriegsende: 1 Unze Gold = 35 Dollar) fest verbundenen Dollar. Geldwertstabilität ist also nur dann erreicht, wenn das Inlandpreisniveau stabil bleibt. Feste Devisenkurse haben hingegen mit Geldwertstabilität nicht das mindeste zu tun.

Nur bei stabiler Währung kann also das Geld seine Funktion als Wertmesser voll erfüllen. Die Wertmesserfunktion ist aber eine Rechtsfunktion. Aus reinen Rechtsgründen schon muß also ein Geld gefordert werden, dessen Wert stabil bleibt. Das Geld hat indessen noch eine zweite Funktion zu erfüllen, die im Zeitalter der weltweiten Arbeitsteilung in der Wirtschaft vielleicht noch wichtiger ist: es muß als Tauschmittel funktionieren, es muß — gewissermaßen völlig uneigennützig — den Tausch aller Güter und Dienstleistungen über die ganze Welt hin auf die leichteste Weise ermöglichen, und es darf sich niemals diesem Tausch entziehen. Nur wenn das Geld diese beiden Aufgaben erfüllt, wenn es sowohl stets tauschbereites Zahlungsmittel als auch stabiler Wertmesser zugleich ist, ist es in vollem

Sinne funktionsfähig. Damit das Geld die erste seiner beiden Funktionen voll erfüllen kann, muß es in seiner Gesamtmenge in einem stets gleichbleibenden Verhältnis zur Gesamtmenge der auf dem Markt angebotenen Waren und Dienstleistungen stehen. Nur dann kann der Durchschnittspreis konstant bleiben. Es ist daher die erste Aufgabe der Notenbank, dieses Verhältnis zu beobachten und die Gesamtgeldmenge so zu regulieren, daß der Durchschnittspreisstand erhalten bleibt bzw. nach kleineren oder größeren Abweichungen immer wieder hergestellt wird.

„Außenwirtschaftliches Gleichgewicht" heißt die dritte Forderung an unsere Wirtschafts- und Währungspolitik. Das außenwirtschaftliche Gleichgewicht manifestiert sich in einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz. Das heißt also: unsere gesamten Zahlungen ins Ausland (für Einfuhren aller Art) einschließlich Kapitalexport, Entwicklungshilfe, Stationierungskosten, Reisedevisen usw. müssen genau so groß sein wie die Gesamtgeldmenge, die aus dem Ausland ins Inland fließt (für Ausfuhren aller Art) einschließlich Kapitalimport usw. Ist unsere Zahlungsbilanz aktiv, fließt also mehr Geld ins Inland als ins Ausland, so heißt dies: um diesen Mehrbetrag wird die inländische Gesamtgeldmenge vermehrt, so daß — wenn nicht durch andere Maßnahmen an anderer Stelle die Gesamtgeldmenge entsprechend vermindert wird (z. B. durch Kreditrestriktionen, durch geringeren Wechselankauf durch die Bundesbank usw.) oder wenn nicht die Gesamtproduktion im gleichen Maße ansteigt (was praktisch kaum möglich ist) — das Preisniveau entsprechend ansteigt, zumal durch die Exportüberschüsse ja auch noch die inländische Warenmenge entsprechend vermindert wird. Diesen Fall haben wir jahrelang als Folge unserer großen Ausfuhrüberschüsse gehabt, seine Folgen waren die bekannte „importierte Inflation". Im Jahre 1965/66 hatten wir dann den umgekehrten Fall: die Einfuhren überstiegen die Ausfuhren (wiewohl diese sogar immer noch gewachsen waren), Milliardenbeträge flossen nach draußen ab, verringerten also die inländische Liquidität, trieben, im Verein mit der übergroßen unökonomischen Nachfrage von Bund, Ländern und Gemeinden nach Anleihen, dadurch die Zinssätze in die Höhe und bewirkten schließlich die Krise. Normalerweise hätten die sehr hohen Zinssätze sofort ausländisches Kapital anlocken müssen. Dieser Zustrom blieb jedoch nicht zuletzt wegen der gegen das ausländische Kapital gerichteten Couponsteuer weitgehend aus.

Dieser ganze, das gesamte inländische Preisniveau verändernde und störende Anpassungsprozeß kommt nun aber nur deshalb zustande, weil das Verhältnis unserer D-Mark zu allen anderen westlichen Währungen ganz genau festgelegt ist: 4 D-Mark = 1 Dollar usw. Da wir keinen Einfluß auf die Währungspolitik und das Preisniveau unserer Handelspartner haben, haben wir, solange wir dem Internationalen Währungsfonds angehören (und es wäre Wahnsinn, aus ihm auszuscheiden), praktisch überhaupt keine andere

Wahl, als diese Geldzufluß- und -abfluß-Bewegungen hinzunehmen. Das einzige, was uns zur Verhütung der schlimmsten Inflations- und Deflationsfolgen verbleibt, ist, mit Hilfe des bekannten Instrumentariums der Bundesbank (Diskont-, Kreditrestriktionen/Mindestreserven-, Offenmarktpolitik usw.) die inländische Geldmenge wenigstens einigermaßen so zu regulieren, daß das Preisniveau vor den gröbsten Auf- und Abwärtsbewegungen bewahrt bleibt. Und in der Tat versucht die Bundesbank ja auch, auf diese Weise die Stabilität zu erreichen. Freilich, es kann ihr nur sehr unvollkommen gelingen. Die festen Wechselkurse vereiteln jede autonome, auf das Ziel der Geldwertstabilität gerichtete, inländische Währungspolitik. Geldwertstabilität und zugleich außenwirtschaftliches Gleichgewicht sind bei festen Wechselkursen unerreichbar.

Aber auch das allererste Ziel der Wirtschaftspolitik, die Vollbeschäftigung, ist bei Geldwertstabilität auf die Dauer nicht zu halten. Denn: Vollbeschäftigung bewirkt fortschreitende Kapitalvermehrung. Damit aber wird der Preis des Kapitals immer billiger, bis schließlich ein so niedriges Zinsniveau erreicht ist, daß es für das Kapital uninteressant wird, weitere Investitionsrisiken einzugehen, zumal in einer auf hohen Touren laufenden, unter schärfstem Wettbewerbsdruck stehenden Wirtschaft ohnehin neue Investitionen erhöhte Risiken in sich bergen. Der Kapitalbesitzer zieht deshalb die Liquidität der Investition vor, oder er legt sein Kapital in lukrativeren Gefilden — etwa im Ausland — an, vorausgesetzt, daß die Konvertierung in eine andere Währung keine Kaufkraftverluste zur Folge hat. In beiden Fällen tritt für den inländischen Wirtschaftskreislauf eine Unterbrechung ein, mit der Vollbeschäftigung ist es zu Ende. Stabiler Geldwert, der es dem Kapitalbesitzer gestattet, mit der Investition seiner Mittel bessere Zeiten, d. h. höhere Zinssätze, niedigere Aktien- udn Wertpapierkurse, abzuwarten oder — bei freier Konvertibilität und festen Wechselkursen — ins Ausland abzuwandern — ist also auf die Dauer mit der Vollbeschäftigung unvereinbar.

Das heißt aber: unter den heute gegebenen Umständen ist es überhaupt unmöglich, alle drei Ziele unserer Wirtschafts- und Währungspolitik, nämlich Vollbeschäftigung, Geldwertstabilität und ausgeglichene Zahlungsbilanz, zugleich zu erreichen. Wir müssen uns daher, wenn wir unser Schicksal nicht dem blinden Zufall überlassen wollen, entscheiden, welche Rangordnung wir diesen drei Zielen erteilen wollen.

Zunächst erhebt sich die Frage, welche Maßnahmen denn ergriffen werden müßten, wenn wir zur Vollbeschäftigung gelangen wollten, ohne dabei die Freiheit des Menschen selbst aufs Spiel zu setzen. Nun, alle überhaupt vorhandene „Nachfrage", d. h. alle flüssigen Mittel, alles Geld insgesamt, muß stets und stetig als „effektive Nachfrage" auf dem Markte auftreten. Wenn der

Zinsfuß, weil er zu niedrig geworden ist, seine Funktion als Kapitalvermittler eingebüßt hat, muß er durch einen anderen Anreiz ersetzt werden — das Geld muß dann mit anderen Mitteln zum Umlauf gezwungen werden. Das ist auf zweierlei Weise zu erreichen:

- entweder indem es direkt einer Art Steuer unterworfen wird (wer immer zu bestimmten Terminen gerade über Geld verfügt, muß eine gewisse Abgabe darauf entrichten) — Keynes hat in seiner „Allgemeinen Theorie" diesen Weg angedeutet: „Wir könnten somit tatsächlich . . . eine Kapitalvermehrung anstreben, bis dieses aufhört, knapp zu sein . . . und eine *direkte* Steuer, die es ermöglicht, die Intelligenz . . . des Unternehmers . . . in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen." (vergl. Kapitel 24)
- oder indem es durch leichte Inflation an Wert verliert (das ist der Weg, den die Amerikaner praktisch seit Kriegsende gehen).

In beiden Fällen wird sein Besitzer die Werterhaltung dadurch anstreben, daß er das Geld auch dann noch anlegt, wenn die Rendite sehr klein wird. Denn Nichtanlage, Horten, bedeutete ja direkten Verlust. Damit aber wird es dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt, die Vollbeschäftigung bleibt erhalten.

Der erste der hier angedeuteten Wege dürfte nach aller Kenntnis der derzeitigen Bemühungen der maßgebenden Wissenschaftler und Bankiers um eine Verbesserung des internationalen Zahlungssystems zur Zeit nicht in Frage kommen. Die Widerstände wären unüberwindbar. Es bleibt daher nur der zweite Weg, der Weg der kontrollierten leichten Inflation. Damit aber tritt ein Zielkonflikt ein, der geklärt werden muß: Vollbeschäftigung *oder* Geldwertstabilität? — das ist nun die Frage. In beiden Fällen geht es um Rechtsfragen. Bei der Vollbeschäftigung um die Frage der Freiheit und praktischen Rechtsgleichheit der Arbeitnehmer, ja der Arbeitenden ganz allgemein, mit den unabhängigen Besitzenden, bei der Geldwertstabilität um die Frage der Wertmesserfunktion, aber auch um die Frage der Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes. Im ersteren Falle handelt es sich u. a. darum, ob etwa Arbeitslosigkeit entstehen darf mit allen unabsehbaren Folgen, die dann auftreten; im zweiten Falle vor allem um die Frage der Alterssicherung aller Personen ohne Vermögen. Es ist gar keine Frage, daß die mangelnde Geldwertstabilität ganz wesentlich mit dazu beigetragen hat, daß heute so viele Menschen nach der Hilfe des Staates rufen in all den vielen Wechselfällen des Lebens von der Wochenhilfe bis zum Sterbegeld. Weil der Einzelne infolge Inflation und — oder — Arbeitslosigkeit sich einfach nicht mehr selbst helfen konnte, hat er sein „Erstgeburtsrecht" als freier Mensch aufgegeben und sich unter die Fittiche des Staates geflüchtet. Welches Ziel, Geldwertstabilität *oder* Vollbeschäftigung, ist unter Abwägung der verschie-

denen Vor- und Nachteile nun also vorrangig? Es dürfte bei rein objektiver Beurteilung unbestritten die Vollbeschäftigung sein. (Der Wertverlust bei allen Arten von Sparverträgen wäre alsdann durch entsprechende Indexsicherung dieser Verträge in der Art der Absicherung der heutigen Invaliden- und Angestelltenversicherung auszugleichen). Denn die Vollbeschäftigung allein schafft die „Gegenseitigkeit" (während die Geldwertstabilität ohne Geldumlaufsicherung die Vollbeschäftigung gerade verhindert. „Die Gegenseitigkeit" aber „ist die Formel der Gerechtigkeit" (Proudhon). Erst in der Vollbeschäftigung sind die Arbeitenden tatsächlich gleichberechtigt mit den „Kapitalisten", erst durch die Vollbeschäftigung eröffnen sich für sie alle die tausend Möglichkeiten, die ein Jahrhundert lang den Besitzenden praktisch vorbehalten waren. Nur in der Vollbeschäftigung braucht die Wirtschaft den Arbeitnehmer genau so dringend, wie der Arbeitnehmer die Produkte der Wirtschaft braucht. Nur bei Vollbeschäftigung ist der alte „Lohn-Nexus" praktisch aufgehoben, die „Lohnknechtschaft" überwunden, die „Arbeit keine Ware" mehr, die Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer beseitigt. Erst die Vollbeschäftigung schließlich führt auch zu einer gerechteren Verteilung des Sozialprodukts: der Anteil der Arbeitseinkommen am Gesamteinkommen steigt, der Anteil der Kapitaleinkommen sinkt. Zusammenfassend muß man also ohne weiteres sagen: wenn schon Vollbeschäftigung *und* Geldwertstabilität unter den herrschenden Umständen nicht gleichzeitig zu haben sind, dann ist die Vollbeschäftigung auf jeden Fall der Geldwertstabilität vorzuziehen. Zumal die Substanzverluste aus Alters-, Invaliden-, Angestellten-, Kranken- usw. -Versicherungen und Sparverträgen und folglich dann auch die damit verknüpfte Notwendigkeit der Zuflucht unter den „Schutz" des Staates und damit wiederum die praktische Preisgabe der persönlichen Freiheit ausgeglichen bzw. vermieden werden können.

Das von Bundeswirtschaftsminister Schiller zu lösende Problem kann man also dahingehend zusammenfassen:

- Um der Gegenseitigkeit willen muß Vollbeschäftigung herrschen,
- um der Vollbeschäftigung willen kontrollierte leichte Inflation (solange kein anderer Weg zur Geldumlaufsicherung möglich ist).
- Permanente Geldentwertung stellt aber wieder die Freiheit in Frage. Deshalb müssen Index-gesicherte Verträge zugelassen werden.
- Alle Arten von punktuellen Eingriffen ins Wirtschaftsleben dagegen bedeuten mehr oder weniger schwerwiegende Störungen und müssen deshalb unbedingt unterbleiben.

Auch in der Frage der „Ausgeglichenen Zahlungsbilanz" und/oder „Geldwertstabilität" gibt es einen Zielkonflikt, der sich hier aber insofern anders

darstellt, als Zahlungsbilanzausgleich und Geldwertstabilität ohne weiteres sofort erreicht werden könnten, wenn die Wechselkurse freigegeben würden. Tatsächlich hat denn auch die zweitjüngste Regierungserklärung in dieser Frage die freien Wechselkurse ausdrücklich als eine Möglichkeit zur Herbeiführung einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz erwähnt. Freilich, in der allerjüngsten Erklärung der Regierung *fehlt* dieser ausdrückliche Hinweis. Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, daß man inzwischen verstanden hat, daß dieses Thema für die Amerikaner tabu ist. Damit erhebt sich aber die Frage, welches Ziel hier vorrangig ist,

- das Ziel der Tauschgerechtigkeit im Außenverhältnis der Bundesrepublik bei autonomer Währungs- und Wirtschaftspolitik mit Geldwertstabilität — und das bedingt dann flexible Wechselkurse und hat damit Ärger mit den USA zur Folge — oder
- das Ziel der Erhaltung bestmöglicher politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zu den USA — und das bedingt dann die bisherigen festen Wechselkurse und hat zur Folge, daß unser Preisniveau im gleichen Verhältnis ansteigt, wie die nach der Bundesrepublik fließenden Devisen inflationiert sind. Das heißt also: das außenwirtschaftliche Gleichgewicht wird bei langsam steigendem Preisniveau zwar immer wieder wiederhergestellt, der Zahlungsbilanzausgleich vollzieht sich jedoch erst auf dem höheren Preisniveau; das Prinzip der Tauschgerechtigkeit wird zwar wohl gewahrt — auf die Geldwertstabilität muß dann aber verzichtet werden.

De Gaulle wagt es bekanntlich, dem Willen Amerikas zu trotzen. Könnten auch wir uns die mit einer gleichen Maßnahme unweigerlich verbundenen Differenzen mit den USA leisten? Eine kühle Überlegung kann eigentlich nur sagen: nein! Wir können weder auf die enge Verbindung zu den USA im jetzigen Stadium der politischen Entwicklung in Europa verzichten, noch wäre es überhaupt sinnvoll, aus dem weltumspannenden Einflußbereich des Internationalen Währungsfonds und damit womöglich aus der durch die freie Währungskonvertierbarkeit erleichterten Weltwirtschaft auszuscheiden. Das wäre Selbstmord! Und schließlich leistet die jetzt innerhalb des Internationalen Währungsfonds sich laufend vollziehende Inflation mit entsprechendem „Inflationsimport" in die Bundesrepublik hinein ungefähr genau dasselbe, was wir selbst bei autonomer Währungspolitik auch leisten müßten, damit unsere Konjunktur und Vollbeschäftigung erhalten bleibt. Wir haben also gar keine Veranlassung, irgendwelche Differenzen mit den USA zu provozieren, zumal wir vermutlich schon eine gewisse Möglichkeit haben, an der Verbesserung des noch sehr unzulänglichen Gold-gebundenen Bretton Woods-Systems mitzuarbeiten. Tatsächlich sind die Dinge in dieser Richtung ja auch schon im Fluß.

Was hat nun Schiller inzwischen getan? Zunächst hat er einmal an dem Postulat „Wachstum und Stabilität" festgehalten. Das von Erhard noch in Angriff genommene „Stabilitäts"gesetz hat er entsprechend auf Stabilität „und Wachstum" ausgedehnt. Er hat überdies klar betont, daß das primäre Ziel auf jeden Fall Konjunktur und Vollbeschäftigung sein muß. Alle Maßnahmen zielen direkt auf dieses Ziel:

- der Diskontsatz ist in zwei Etappen um 1 % gesenkt worden,
- ein „Eventualhaushalt" (praktisch gleichbedeutend mit dem amerikanischen „deficit spending") in Höhe von 2,5 Milliarden D-Mark ist kurzfristig verabschiedet worden; die Bundesbank leiht die Mittel dazu,
- die Mindestreserven sind um 10 % gesenkt und damit ist praktisch ein Betrag von rund 1,7 Milliarden D-Mark für die Wirtschaft verfügbar gemacht worden,
- von der Einführung von Kreditplafonds wird abgesehen.

Damit aber werden immerhin außerordentliche Summen verfügbar. Sie treffen obendrein zusammen mit neuerlichen Devisenzuflüssen auf Grund der weiter anhaltenden Aktivität der Zahlungsbilanz. Die Folge wird — wie beabsichtigt — sein, daß die Wirtschaft bald wieder floriert. Mit allergrößter Wahrscheinlichkeit wird es dann aber auch bald wieder zu Preis- und Lohnerhöhungen kommen. Mit der Stabilität wäre es dann aber nichts geworden. Sollte man unter diesen Umständen nicht ehrlicherweise zugeben, daß beide Ziele nicht ohne weiteres zugleich erreicht werden können und daß man sich deshalb vorerst klar für die Priorität des einen Zieles, der Dauervollbeschäftigung, vor dem anderen, der Geldwertstabilität, entscheiden muß? Und sollte man dann nicht auch konsequenterweise bei allen auf Geld lautenden Kapitalansammlungsverträgen die Indexsicherung — die heute noch weitgehend verboten ist! — erlauben? Wenn man schon, um der Erhaltung der Konjunktur und Vollbeschäftigung willen, praktisch nur das eine Mittel der leichten Inflation kennt, dann sollte man wenigstens — um der Freiheit willen! — Indexverträge zulassen.

Nun noch zu zwei weiteren Problemen. Gesetzt den Fall, unser Kostenniveau erreicht infolge des in der zweiten Hälfte dieses Jahres zu erwartenden neuen Booms eine Höhe, die der des Kostenniveaus der USA annähernd gleichkommt (was z. B. im Falle der Beendigung des Vietnam-Krieges schon ganz rasch der Fall sein könnte), wäre dann nicht eine zweite Krise die unmittelbare Folge? Natürlich könnte auch dann wieder in ähnlicher Weise wie jetzt durch deficit spending (Eventualhaushalt, zinsverbilligte Bundesbankkredite

usw.) die Konjunktur neu angefacht werden — ob dann aber bei festen Wechselkursen das wichtigste Ziel der Wirtschaftspolitik, die Vollbeschäftigung, noch aufrechterhalten werden kann? Denn dann würde ja zumindest ein Teil des Geldes ins Ausland abwandern (wie es in den USA seit vielen Jahren der Fall ist), weil das inländische Preisniveau über das ausländische steigen würde. Da es unter den herrschenden Umständen z. Z. keinen anderen Weg zur Erhaltung der Vollbeschäftigung gibt als den der leichten kontrollierten Inflation, kommt es darauf an, diese Inflation immer so klein zu halten, daß unser Kosten- bzw. Preisniveau nie das durchschnittliche ausländische erreicht. Da die Amerikaner vermutlich jede neue Krise mit neuem deficit spending zu überwinden versuchen werden, dürften wir voraussichtlich infolge der festen Wechselkurse auch weiterhin deren Inflation importieren und auf diese Weise die Vollbeschäftigung erhalten können.

Ein weiteres Problem. Die direkte Einschaltung des Staates (Eventualhaushalt, variable Steuersätze je nach Konjunkturlage u. a.) in die Konjunkturpolitik stimmt bedenklich. Die USA praktizieren diese Methode zwar schon seit Jahren mit einigem Erfolg (von den Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz abgesehen), bei ihnen ist aber wegen der Mentalität der Bevölkerung und wegen der größeren Unabhängigkeit der gesetzgebenden Körperschaften die Gefahr, daß der Staat der Wirtschaft gegenüber übermächtig werden und in Dirigismus verfallen könnte nicht so groß. Anders bei uns. Wir sind geradezu anfällig für Eingriffe des Staates in nichtstaatliche Bereiche und später dann unfähig, sie wieder abzuschaffen. Staats„hilfe" heißt nun einmal nach aller Erfahrung bei uns: punktuelle Hilfe, Dirigismus und schließlich Unfreiheit. Deshalb: wehret den Anfängen! Der Staat ist, als Wahrer des Rechts, der Ordnung, des *Allgemeinen* Besten, legitimerweise dazu verpflichtet, der Wirtschaft saubere *Grundlagen* bereitzustellen. Um der Sauberkeit dieser Funktion willen darf er aber gerade nicht irgendwo selbst in der Wirtschaft direkten Einfluß nehmen, nicht bei der Kohle, nicht bei der Landwirtschaft, nirgendwo! —

Wenn Schiller diese Prinzipien anerkennt — und es scheint keine Veranlassung zu bestehen dies zu bezweifeln — so sollte man seine gewiß überaus schwierigen Bemühungen mit Wohlwollen verfolgen und nur dann Kritik üben, wenn er seinem eigenen Lehrer und Vorbild untreu werden sollte. *Keynes* aber wollte vor allem eins: die Freiheit.

Es ist nun recht interessant zu sehen, wie sich in den letzten Wochen die Geister an Schiller geschieden haben, wie das Betonen der wahren Problemstellung — Wachstum und Vollbeschäftigung *und* Geldwertstabilität *und* ausgeglichene Zahlungsbilanz — alles, was mit dem Wirtschaftsleben zu tun hat, in Bewegung versetzt hat. Dabei haben insbesondere die „Liberalen" mitunter eine recht merkwürdige, schizoide Einstellung gezeigt. Wasch' mich,

aber mach' mir den Pelz nicht naß. Vollbeschäftigung ist natürlich unser Ziel — aber die Geldwertstabilität ist noch wichtiger. So zieht es sich durch alle ihre Veröffentlichungen hindurch, gerade als ob eine Wirtschaftspolitik im Sinne Keynes' der leibhaftige Gotteseibeiuns wäre. Ja, man versucht sogar, Keynes selbst mit zweifelhaften Argumenten gegen den ersten Keynesianischen Politiker, der versucht, die gegen Konjunkturkrisen noch nicht gesicherte Marktwirtschaft wieder flott zu kriegen, auszuspielen, indem man den Eindruck erweckt, Keynes habe zuletzt die Deflation als das kleinere, die Inflation als das größte Hindernis einer stetigen Steigerung des Lebensstandards bezeichnet. Wer in solcher Weise angesichts der Misere, aus der wir gerade kommen, gegen „Keynes" Stimmung macht, treibt schlicht Brunnenvergiftung. Wenn man schon Schillers Bemühungen skeptisch gegenübersteht, so muß man, wenn man glaubhaft bleiben will, wenigstens mit echten Argumenten kommen. Und es gibt, wie wir oben gezeigt haben, deren einige: die unvollkommene Methode der Umlaufsicherung des Geldes, damit verknüpft die neuerliche Inflationsgefahr, die Problematik des deficit spending, den Ruf nach direkten Staatseingriffen u. a. Hier könnte eventuell Schillers Achillesverse sein, von hier aus könnte Gefahr für die Freiheit drohen. Wer die Freiheit wirklich will, muß deshalb auf diese Stellen sein Augenmerk lenken und ggf. Schiller mit Keynes auf den rechten Pfad verweisen. Denn Keynes war ein durch und durch freiheitlicher Mann.

Es geht also nicht um „Wachstum über alles", sondern es geht um Wachstum, damit Vollbeschäftigung herrsche — und das bei *möglichster* Geldwertstabilität. Wenn Wirtschaftspolitik in einer freiheitlichen Demokratie überhaupt einen Sinn haben soll, so den, die Grundlagen dafür zu schaffen, daß jedermann *selbst* aus eigener Kraft in voller Freiheit seinen Lebensunterhalt verdienen, sein Leben nach dem in ihm gelegten „Bilde" frei gestalten kann. Vollbeschäftigung ist die Mutter der Gegenseitigkeit, die nach Proudhon die „Formel der Gerechtigkeit" ist.

Ein Einwand. Es wird gesagt, die Vollbeschäftigung verderbe die Arbeitsmoral. Der Einwand ist, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, nicht unberechtigt. Freilich, auch Arbeitslosigkeit verdirbt die Moral, und Abhängigkeit vom Staat verdirbt den Charakter obendrein. Außerdem verdirbt Arbeitslosigkeit die Moral vieler Arbeit*geber*, wie auch die Geschichte des vergangenen Jahrhunderts beweist. Bei Vollbeschäftigung aber haben Arbeiter und Unternehmer gewissermaßen gleichen Rang. Jeder kann sich vom anderen ohne Schaden trennen. Erweist es sich dann, daß es Arbeiter gibt, die zu moralischem Verhalten unfähig sind, so sollen sie ruhig, ohne daß sich die Gemeinschaft darum zu grämen braucht, arbeitslos werden. Gerade dieser Fall zeigt dann auch, daß es falsch ist, was unsere Sozialromantiker gerade jetzt durchgesetzt haben: eine weitere Erhöhung des

Arbeitslosengeldes. Der Staat soll durch seine Währungs- und Wirtschaftspolitik Vollbeschäftigung ermöglichen. Er soll aber nicht den Antrieb zu moralischerem Verhalten durch allzu hohes Arbeitslosengeld vereiteln.

Die Vollbeschäftigung soll bei möglichster Geldwertstabilität erreicht werden. Das ist aber — wie wir gesehen haben — vorerst nicht möglich. Da die Folgen der Arbeitslosigkeit weit schlimmer sind als die einer leichten Inflation, ist — wie wir ebenfalls gesehen haben — die Vollbeschäftigung (eben durch leichte Inflation) der Arbeitslosigkeit (durch Geldwertstabilität) vorzuziehen. Trotzdem ziehen viele Menschen die Geldwertstabilität der Vollbeschäftigung vor. Warum? Man kann nur vermuten: weil sie eben — Menschen sind, weil sie Interessen haben, die stärker sind als ihr Sinn für Ordnung und Gerechtigkeit. Wer primär an Zinsen interessiert ist, der kann offenbar nicht sehen, daß *Vollbeschäftigung* für *alle* wichtiger ist als — *Zinsgewinn* für viele. Denn dieser Zinsgewinn ist ja nur dann ohne Einbuße realisierbar, wenn Geldwertstabilität und damit Arbeitslosigkeit herrscht. Er wird dagegen fragwürdig bei leichter Inflation — die aber die Vollbeschäftigung garantiert! Deshalb geben Bankiers, Kapitalrentner, alle großen und viele kleinen Sparer und alle, die sich einbilden, der Zins wäre gewissermaßen gottgewollt, der Geldwertstabilität den Vorrang; und bevorzugen — umgekehrt — alle, die selbst arbeiten, die Unternehmen führen, die Aufträge für ihre Firmen brauchen, die Konjunktur und damit die Vollbeschäftigung.

Geradezu als ein Phänomen erscheint die Geldwertstabilitätsfreundlichkeit der ausgesprochenen Kleinsparer. Diesen guten Leuten wird offenbar von großen Geldinteressenten eingeredet, die „Wachstumsfetischisten" gefährdeten ihre Zinsen. Es wird ihnen leider nur nicht gesagt, daß das relativ Wenige, das sie durch Zinsen verdienen, in gar keinem Verhältnis steht zu dem, was sie indirekt an Zinsen bezahlen an alle die, die wirklich große Geldkapitalien verleihen. In jedem Preise, in jeder Miete, in jeder Anschaffung stecken Zinsen darin für die, die nicht arbeiten, sondern *nur* ihr Geld verleihen. So befördern noch die relativ armen Kleinsparer mit der ihnen immer wieder eingeredeten Mentalität ihre eigene relative Armut. Denn was sie an Zinsen verdienen, zahlen sie indirekt mehrfach wieder an die wahren „Interessenten".

Im übrigen soll hier keineswegs der Zins verteufelt werden. Im Gegenteil — er hat eine außerordentlich wichtige Funktion zu erfüllen: er lenkt die Kapitalströme stets dorthin, wo man ihrer am dringendsten bedarf. Der Zins ist der unbestechliche Anzeiger und Gradmesser für den Investitionsbedarf — und das heißt für die gerade auch von den Arbeitern benötigten Produktionsmittel, mit denen sie ihren Lebensunterhalt erst verdienen können! Ohne den Zins wäre die freie Wirtschaft nicht denkbar. Aber man darf deshalb den Zins und mit ihm die Geldwertstabilität nicht zu einem Absolutum, nicht zu

einem Götzen erheben. Wir leben allemal in Raum und Zeit, in einer relativen Welt, in der es nur ein Absolutes gibt: Gott, und mit ihm den Logos, die Wahrheit. Deshalb kann man nicht — es sei denn auf die Gefahr der Zerstörung hin — ein einziges *Mittel,* das Geld, das doch lediglich eine *Funktion* zu erfüllen hat, absolut setzen. Die „Liberalen" aber wollen den Batzen und das Weckli, den Batzen des Zinses behalten und das Weckli der Vollbeschäftigung erwerben. But you can't have the cake — and eat it. Gerechtigkeit *und* Vorteile zugleich sind nun einmal unvereinbar miteinander. Wenn wir wirklich Gerechtigkeit und Freiheit für alle wollen, dann müssen wir auf unsere Vorteile verzichten. „. . . nach dem Gedachten handeln", freilich „ist unbequem . . . "

Der neue Bundeswirtschaftsminister Schiller aber scheint — wie er sich ja auch selbst ausgedrückt hat — genau die Synthese von

- freiheitlicher Gesamtordnung,
- auf den Wettbewerb gegründeter Marktwirtschaft und
- einer die Vollbeschäftigung garantierenden Währungs- und Wirtschaftsordnung

anzustreben, über die in diesen Blättern schon viele Male geschrieben worden ist. Möge es Schiller deshalb gelingen, alle die Hindernisse zu überwinden, die in der Natur der Sache selbst liegen, besonders aber auch die, die ihm zweifellos von seinen politischen Feinden, mehr noch von seinen politischen Freunden, am meisten aber von Interessenten aller Art in den Weg gelegt werden.

II

Im Gegensatz zu dem Optimismus, mit dem wir die neue bundesdeutsche Wirtschaftspolitik unter Schillers Leitung beobachten, erfüllt uns unsere neue Außenpolitik mit erheblicher Sorge. Man kann den Eindruck nicht los werden, daß wir zur Zeit fast hoffnungslos falsch orientiert sind. Wir haben in der Außenpolitik noch nicht zu den Prinzipien gefunden, die uns allein weiterhelfen können: zu Recht und Gerechtigkeit, zu Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Wir hegen vielmehr Wunschvorstellungen, die geradezu irreal sind; wir hängen Träumen nach, die unerfüllbar sind; wir ignorieren mit einer Ahnungslosigkeit sondergleichen die Gefühle anderer Völker und sind obendrein noch erstaunt, wenn man unseren Worten und Versicherungen keinen Glauben schenkt. Wir sind völlig inkonsequent in der Anknüpfung neuer und im Lösen alter Verbindungen und wundern uns dann noch, wenn wir für unzuverlässig, wankelmütig und schließlich gefährlich gehalten werden.

Fast hatte Adenauer es schon dahin gebracht, daß die Welt uns Vertrauen zu schenken begann; daß sie auch bei der Erwähnung des Wortes „Wiedervereinigung" nicht mehr in Unruhe geriet, weil man bei ihm keine den Frieden störenden Überraschungen erwartete. Adenauer hatte erkannt, daß man den Frieden nur dann erhalten kann, wenn man die Welt zur Ruhe kommen läßt. Der Sperling der konsolidierten Bundesrepublik in der Hand war ihm deshalb lieber als die Taube der höchst problematischen Wiedervereinigung auf dem Dach. Und deshalb wurden denn ja auch Männer wie Thomas Dehler, Paul Sethe und andere, die im tiefsten Innern den preußisch-neudeutschen Nationalliberalismus bismarck'scher Provenienz in seinem Wesen offenbar nie durchschaut und daher nie überwunden haben, nicht müde, Adenauer mit den bittersten Vorwürfen zu überschütten. Aber Adenauer hat den Frieden gehalten! Und er hat in der Welt mit Erfolg um Vertrauen für die Bundesrepublik geworben!; fast hatte die Welt wieder Hoffnungen auf uns gesetzt — da haben wir selbst, da hat aber auch gerade die neue Regierung innerhalb kürzester Zeit alles wieder in Frage gestellt, was dank Adenauer, Erhard und Schröder keimhaft entstanden war; da hat sie sowohl den ganzen Ostblock in wilde Aufregung versetzt, als auch den Westen, einschließlich unserer wichtigsten Freunde, stutzig und argwöhnisch gemacht. Konnte schon das unerwartete Auftauchen der NPD, das von den Völkern um uns herum nicht anders begriffen werden kann als eine „zeitgenössische Variante des Nationalsozialismus", gar nicht anders als ein Fanfarenstoß wirken: die Deutschen sind einfach unbelehrbare Nationalisten und womöglich doch Revanchisten! — so mußte die erste außenpolitische Tat der neuen Regierung, die spektakuläre Anknüpfung offizieller diplomatischer Beziehungen zu Rumänien, das heißt zu dem hervorragendsten Rebellen gegen die Linie Moskaus, die Befürchtungen unserer Gegner geradezu bestätigen: die Deutschen treiben wieder Ostpolitik! und die schrecklichsten Erinnerungen wachrufen. Wir Bundesdeutschen aber meinen in aller Naivität oder reden uns ein und glauben andere weis machen zu können, das sei friedliche Entspannungspolitik. Was für eine Ahnungslosigkeit! Zumal wenn dann gleichzeitig auch noch in FDP-Kreisen leichtfertig über Kontaktaufnahmen mit China geplaudert wird; die neue NPD lauthals eine Verbindung zu China mit Spitze gegen Moskau fordert und den Atomsperrvertrag radikal ablehnt; Willy Brandt zu dieser heikelsten aller aktuellen Fragen glaubt, „deutsche Interessen" müßten gewahrt werden; und gar der Bundeskanzler selbst von „atomarer Komplizenschaft" spricht; wenn ferner de Gaulle hofiert und damit Amerika und England brüskiert werden — und dies obendrein in einem Augenblick, da diese beiden Länder wesentlich ernstere Sorgen haben als die Beschäftigung mit uns; wenn Polen weiterhin durch Verweigern einer definitiven Grenzregelung in Unruhe gehalten wird; während Wehner einer Art von Verbindung zur DDR das Wort redet; die jeder freiheitlichen Vorstellung widerspricht! Kurzum, der Rückfall in die

nationalstaatliche Denkungsart ist vollkommen. Und warum das alles? Weil man sich einbildete, schlauer zu sein als die „inaktiven" und „übervorsichtigen" Vorgänger; weil man sich von den Neutralisten und Nationalisten aufhetzen ließ; weil man „endlich" eine „eigene deutsche" Politik treiben will.

Man faßt sich an den Kopf — haben wir denn immer noch nicht genug Lehrgeld bezahlt? Ist das die „aktive Deutschlandpolitik", die man bei Erhard und Schröder vermißt hatte? Jede Expansionspolitik, die uns zu unseren Nachbarn in Gegensatz bringt und die schließlich an irgendeinem Punkt auf entschlossenen Widerstand treffen muß, ist von vornherein sinnwidrig. Jede Politik, die von Interessen diktiert wird und nicht ausschließlich von der Gerechtigkeit, muß uns in eine Sackgasse führen. Der überragende Meister der Diplomatie, Bismarck, kann uns hier nur der schlechteste Ratgeber sein. Er kämpfte für die Größe Preußens und, nachdem er sie erreicht hatte, für ihre Sicherung und Festigung. Wir aber haben das Recht aller ins Auge zu fassen, den Ausgleich mit den andern und gerade nicht *unseren* Vorteil, der naturnotwendigerweise einen Nachteil für andere bedeuten müßte. Nur die Gerechtigkeit kann unser Auftrag sein, und die Gerechtigkeit kann sich nur auf alle erstrecken — im Innern wie im Äußern — oder sie ist keine Gerechtigkeit! Dabei kann es nach Lage der Dinge keinen anderen Ausgangspunkt geben als das Definitivum vom Mai 1945 und dessen unmittelbare Folgen. Auf dieser — und keiner anderen — Grundlage haben wir den neuen Rechtsstaat zu bauen. Und wie das Beispiel der Schweiz beweist, haben wir praktisch unendliche Möglichkeiten, mit allen unseren Nachbarn in Handelsverbindungen zu treten — wie es im übrigen, ohne Geschrei, durch Schröder längst auch angebahnt war — und allein durch Waren- und Leistungsaustausch zu einem sehr befriedigenden Lebensstandard zu gelangen. Wobei hinzuzufügen ist, daß gerade auch bei völliger Ausgewogenheit des Austausches, bei Tauschgerechtigkeit also, wie sie sich in ausgeglichener Zahlungsbilanz widerspiegelt, beide Partner gewinnen, weil beide das abgeben, was sie relativ leicht herstellen können, und das erhalten, was sie dringend brauchen.

Wir haben in diesen Blättern wiederholt auf ein Grundprinzip hingewiesen, nach dem man verfahren muß, wenn man zwischen zwei übermächtigen Gefahren einigermaßen heil hindurchgelangen will: man muß sich, wie Odysseus zwischen Scylla und Charybdis, dem kleineren Übel aussetzen, ja sich mit ihm verbünden, um dem größeren zu entgehen. Auf unsere Situation übertragen: wir müssen uns mit dem westlichen Kapitalismus arrangieren, um dem östlichen Kommunismus und der Diktatur zu entgehen. Über ein Jahrzehnt lang, von der Berlin-Blockade bis zur Kuba-Krise, stand es zwischen den USA und der UdSSR wiederholt auf des Messers Schneide.

Indem Adenauer sich ganz konsequent mit den USA verbündete und sich jeder Versuchung der Einnahme einer neutralen Haltung entschieden widersetzte, entging er der Gefahr, sich *zwischen* die Stühle zu setzen und ein Opfer des militanten Kommunismus zu werden. Inzwischen haben sich die weltpolitischen Verhältnisse grundlegend geändert. Heute ist nicht mehr die UdSSR die übermächtige Macht im Osten, Westeuropa in der Mitte, USA im Westen, sondern Rußland ist durch das Auftauchen Chinas in eine Mittellage gerückt und steht damit selbst von der Wahl des kleineren Übels. Viele Jahre lang hat es sich darum bemüht, auf der Basis der gemeinsamen kommunistischen Ideologie zu einem Übereinkommen mit China zu gelangen, um mit ihm gemeinsam die Frontstellung gegen den verhaßten individualistischen freiheitlichen Westen beibehalten und den Kommunismus zum Siege über die Freiheit führen zu können. Im vergangenen Jahre hat es sich herausgestellt, daß die Chinesen zu diesem Bündnis unter den von Rußland gedachten Bedingungen eines etwas gemäßigteren Kommunismus nicht bereit sind, sondern daß sie sogar die Russen selbst schon als Verräter an der kollektivistisch-kommunistischen Ideologie ansehen und deshalb entschlossen sind, mit allen Mitteln gegen sie Front zu machen. Damit aber geriet die Sowjet-Union in eine Zweifrontenstellung. Und das ist nun das überaus Interessante: sie hat praktisch auch keine Sekunde gezögert, sofort die Konsequenzen aus dieser Lage zu ziehen, d. h. sich mit den USA auf der Basis des Status quo in Europa wie an allen anderen Berührungspunkten in der Welt zu arrangieren. Damit ist der Status quo, d. h. die europäische Teilung in eine kommunistische und in eine amerikanische Sphäre, bis auf weiteres die Grundlage des europäischen Lebens, und wer ihn — und sei es auch zugunsten des Westens — verletzt, ist Störenfried auch für die USA.

Das heißt aber für uns Bundesdeutsche, daß wir uns zufrieden geben müssen mit dem derzeitigen territorialen Zustand und daß jede irgendwie denkbare expansive Politik uns keinerlei Beifall im Westen wie im Osten einbringen kann — ausgenommen bei den Chinesen, die uns dann als willkommene Unterstützung ihrer weltrevolutionären Ziele ansehen würden, und vielleicht noch bei de Gaulle, der alles daran setzt — gegen Amerika — seinem ruhmreichen Lande die Position zurückzugewinnen, die es einmal hatte und die ihm als die einzig angemessene vorschwebt. Was man aber de Gaulle, dem einstigen Kampfgefährten, der ja eigentlich nur Ruhm sucht, der aber das Gleichgewicht der Welt nie in Gefahr bringen wird, letztlich immer wieder verzeihen wird — uns würde man es unter keinen Umständen gestatten: einen Alleingang gewissermaßen zwischen den Waffenstillstandsfronten zwischen UdSSR und USA. Jede deutsche Ostpolitik über diese „Front" hinaus kann uns deshalb nur die allergrößten Schwierigkeiten eintragen. Denn die USA, die auch uns weit über ein Jahrzehnt lang gebraucht haben, brauchen uns jetzt solange weniger dringend, als das gegen China gerichtete

Arrangement mit den Russen besteht. Gerade aber deshalb müssen wir mehr denn je ein Interesse daran haben, mit den USA in Freundschaft zusammenzuleben.

Denn der Kalte Krieg zwischen *uns* und den Kommunisten ist nicht beendet. An der Ideologie der Kommunisten hat sich ja nichts geändert. Sie ist wie eh und je der Freiheit Feind. Während wir den freien Menschen als die zentrale Gestalt unserer verfassungsmäßigen Ordnung ansehen, als das Ziel, zu dem hin wir uns entwickeln wollen, ist für den Kommunismus nach wie vor die staatlich organisierte Gesellschaft das Ziel seiner Bemühungen und die straffe zentralgeleitete Führung, von der Jugenderziehung bis zur Konsumgüterplanung, das Mittel, dahin zu gelangen. Ich und — Kollektiv! Es kann schlechterdings keine Übereinstimmung zwischen beiden geben. Der Status quo zwischen USA und UdSSR verhindert nur bis auf weiteres, daß beide aufeinanderplatzen.

Gerade hierin liegt aber für uns jetzt eine Chance. Die Atempause im Kalten Kriege gestattet es uns, unseren Blick von den äußeren Verhältnissen ab- und den inneren Verhältnissen zuzuwenden. Indem die NATO fürs erste nicht mehr den Rang einnimmt, den sie noch vor kurzem hatte, gewinnen wir Zeit und Muße, uns unseren eigenen Angelegenheiten zu widmen: dem Auf- und Ausbau eines freiheitlichen Erziehungs- und Bildungswesens; gerechter Partnerschaftsverhältnisse in der Wirtschaft; gesünderer Lebensbedingungen in der immer höher technisierten Industriewelt und einer insgesamt freiheitlicheren, menschengemäßen Ordnung überhaupt. All das ist aber nur möglich, wenn Tauschgerechtigkeit bei uns und in unserem Verhältnis zu den anderen herrscht. Der Schlüssel zur Tauschgerechtigkeit aber heißt, wie wir gesehen haben, Vollbeschäftigung. Nützen wir die weltpolitische Atempause, mehr Gerechtigkeit in unsere Verhältnisse zu tragen. Dann kann man vielleicht eines Tages auch wieder mit Recht von einem deutschen „Reiche" sprechen. Alle „aktive Deutschland- und Ostpolitik" müssen wir freilich zuvor ganz an den Nagel hängen, wenn wir nicht noch einmal erneut schreckliche Tage der Ernüchterung erleben wollen.

Ich bin mir im klaren darüber, daß vielen Freunden die hier geäußerte Auffassung nicht ganz zusagt. Zumindest nicht in zwei Punkten: Weltwährungssystem und Verzicht auf autonome deutsche Politik. Es sei daher zusammenfassend noch einmal auf folgendes hingewiesen:

1. Zum Weltwährungssystem. Der Dollar ist zwar theoretisch goldgebunden. Praktisch haben wir aber eine Art Dollar-Index-Währung mit Umlaufsicherung. Die Kaufkraft des Dollars ist seit 1938 um etwa 75 % gesunken, d. h. um rund 2,5 % pro Jahr. Damit wurde die Krise jeweils vermieden. Zugleich wurde trotzdem einigermaßen halbwegs ein stabiler

Preisstand erhalten. Wie wenig gold-bezogen der Dollar in der Wirklichkeit noch ist, geht allein daraus hervor, daß Amerikaner überhaupt kein Gold mehr im freien Handel kaufen können und dürfen.

2. Zur autonomen deutschen Politik. Die Welt ist auf dem Wege zu einem weltweiten angelsächsisch-atlantischen, auf gleicher Wirtschafts- und Währungsordnung basierenden föderalistischen „Empire" oder „Commonwealth of men" (nicht: „nations"). Das britische Empire war der Vorläufer. Durch unser zweimaliges deutsches „Querschießen" hat sich das Schwergewicht von London nach New York verlagert. Die Weltentwicklung zur Föderation hin ist dadurch aber nicht unterbrochen worden. Wer immer aber unter solchen Umständen eine wirklich autonome Politik betreiben will, legt sich der Weltentwicklung erneut in die Quere und wird beseitigt. Theoretisch ist zwar eine autonome Wirtschafts- und Währungspolitik durchaus vereinbar mit dieser Weltföderation, praktisch aber stößt eine solche Absicht auf den Widerstand unserer Freunde im Westen. Denn uns traut man — auf Grund leider allzu nachhaltiger Erfahrungen — nicht, und wir geben ja auch gerade jetzt wieder Veranlassung, altes Mißtrauen neu aufleben zu lassen. Überdies liegt es im recht materiellen Interesse der Amerikaner, uns bei der Stange zu halten. Dennoch, es gibt keine „deutsche" Elektronik, es gibt keinen „deutschen" Atomstrom, keine „deutschen" Automobile usw. Es gibt nur eine „tauschgerechte" Ordnung für alle. An dieser Ordnung für *alle* müssen wir mitarbeiten unter Verzicht auf unsere vermeintlichen spezifisch deutschen Interessen. Nation ist immer Kollektiv. Die Welt aber ist auf dem Wege zu den freien Einzelnen. Also dürfen wir zweimal Geschlagenen nicht noch ein drittes Mal die Nation *vor* den Einzelnen stellen. Deshalb können wir mit gutem Gewissen u. a. den festen Wechselkurs in der jetzigen, überdies unvermeidlichen Lage hinnehmen und mitwirken an der Rechtgemäßen Gestaltung der Grundlagen der freien westlichen Welt. Niemand in der Welt wird uns an solcher Mitwirkung hindern!

Das Pendant zur freien, autonomen Person, um die es geht, ist die Weltföderation — und gerade nicht der Nationalstaat! Die Weltföderation gliedert sich gewissermaßen in

a) die Weltwirtschaft auf der Grundlage der Weltwährung — ohne jede diesbezügliche Autonomie der Einzelstaaten, in

b) die Staatsvölker mit entsprechenden eigenen Rechtskreisen auf Grund jeweils besonderer Rechtsempfindungen und -Überlieferungen, und in

c) die Einzelmenschen, die zur Freiheit „berufen" sind und die entsprechende Bildungs- und Gestaltungsmöglichkeiten (-„freiheiten") eingeräumt bekommen müssen.

Das ungefähr ist der „Plan", der Entwurf für die kommende Entwicklung. Und es wäre eine eminent „christliche" Entwicklung! Zur erkennenden, freien, selbstverantwortlichen, die „anderen" mit einbeziehenden, „liebenden" Person hin! Wir können diesen „Plan" selbstverständlich ignorieren. Dann wird die Geschichte über uns hinwegrollen, wie einst die Völkerwanderung die Entwicklung des römischen (Rechts-) Imperiums *vor* der Zeit unterbrochen hat. An uns selbst liegt es, wie die Geschichte weiter verlaufen soll: zu Freiheit und Gerechtigkeit hin oder — zu „Interessen", „Erfolg" und der diesen auf dem Fuße folgenden Quittung.

Fritz Penserot

Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis *)

A Die Forderung der Gewerkschaften nach Mitbestimmung und ihre Begründung.

1. Das Grundsatzprogramm des DGB und seine Begründung.

2. Ist die Behauptung des DGB richtig, und können die Vorschläge des DGB das Problem der Herbeiführung der Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen „Kapital" und „Arbeit" lösen?

B Die wahren Ursachen der Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung und der Abhängigkeit vom Marktgeschehen und von privater Wirtschaftsmacht.

1. Kapitalertrag und Arbeitsertrag
   a) Das Wesen des Kapitalismus und seine Folgen
   b) Der Lösungsversuch des Marxismus
   c) Die Soziale Marktwirtschaft
   d) Die Überwindung von Kapitalismus und Wohlfahrtsstaat

2. Mitbestimmung oder Partnerschaft?
   a) Die Mitbestimmung
   b) Die Partnerschaft

C Zusammenfassung: Vollbeschäftigung und Partnerschaft statt Mitbestimmung.

---

*) Es ist für das Seminar für freiheitliche Ordnung schon zur Tradition geworden, den jungen Nachwuchskräften unter seinen Freunden sowohl auf den Tagungen als auch in der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" Raum zur Verfügung zu stellen, der es ihnen ermöglicht sich zu schulen und der Bewährung zu stellen. – Mit dem hier abgedruckten Aufsatz setzen wir diese bewährte Gepflogenheit weiter fort. – Red. –

A Die Forderung der Gewerkschaften nach Mitbestimmung in der Wirtschaft und ihre Begründung.

Seit den ersten Tagen der Wiederherstellung der Demokratie in Westdeutschland und der Begründung der Bundesrepublik Deutschland erhebt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Forderung, eine erweiterte Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften in unserer Wirtschaft einzuführen. Dazu heißt es im Grundsatzprogramm des DGB, daß „die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensbildung, die Abhängigkeit vom Marktgeschehen und von privater Wirtschaftsmacht noch nicht überwunden" seien und daß darum „eine gesellschaftliche Umgestaltung durch Ausdehnung der Mitbestimmung einzuleiten" sei, die darauf abzielt, „alle Bürger an der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen".

Unter dieser Mitbestimmung versteht der DGB nicht nur das Mitbestimmungsrecht des einzelnen Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz, sondern vor allem, daß die Arbeitnehmerschaft durch eine mächtige Organisation in den Betriebsleitungen vertreten ist. Mit anderen Worten: der DGB verlangt eine Mitbestimmung von betriebsfremden Gewerkschaftsfunktionären in den Geschäftsleitungen aller großen Firmen. Es kommt noch hinzu, daß diese mitbestimmenden Gewerkschaftsfunktionäre nicht für das Gedeihen der Betriebe mitverantwortlich sind, sondern daß nach wie vor die Unternehmer die volle Verantwortung für ihre Betriebe tragen, daß hingegen die Gewerkschaftsfunktionäre nur ihren Gewerkschaften verantwortlich sind.

Da diese Forderung auf Mitbestimmung von einer so bedeutenden gesellschaftlichen Macht wie dem DGB erhoben wird, ist zu untersuchen, ob die Behauptungen des Grundsatzprogramms des DGB richtig sind und ob die Vorschläge des DGB das Problem der Herbeiführung der Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen „Kapital" und „Arbeit" grundlegend lösen.

B Die wahren Ursachen der Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensbildung und der Abhängigkeit vom Marktgeschehen und von privater Wirtschaftsmacht.

Um die vorangegangenen Fragen beantworten zu können, ist es zunächst notwendig, die wahren Ursachen der Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensbildung und der Abhängigkeit der Arbeitnehmer vom Marktgeschehen und von privater Wirtschaftsmacht zu untersuchen.

1. Kapitalertrag und Arbeitsertrag

a) Das Wesen des Kapitalismus und seine Folgen

Mit dem Aufsteigen der Industrie entstand vor zweihundert Jahren der moderne Kapitalismus, der heute noch mit einigen Abänderungen die Grundlage unserer Wirtschaft ist. Der Kapitalismus ist eine Wirtschaftsform, bei der das Kapital und das Streben der Kapitalisten nach Zinsgewinn, das heißt nach praktisch mühelosem Einkommen, das ganze Wirtschaftsleben bestimmen. Das heißt, der Kapitalist versucht durch fortwährende Investitionen, die vor allem durch den Zinsertrag ermöglicht werden, neue und bessere Waren auf den Markt zu bringen und dadurch die Käufer zu befriedigen und natürlich für sich selbst erneut Zinsen und Dividenden zu erzielen. Dieses fortdauernde Streben, Kapital anzulegen und dadurch zu neuen Zinsgewinnen zu kommen, hat allerdings den Nachteil, daß es der Gefahr einer scheinbaren Überproduktion, genauer: einer Unterkonsumtion, unterliegt. Denn jeder Geldbesitzer hat die Möglichkeit, sein Geld aus dem Umlauf zu nehmen, falls der Zinssatz so tief sinkt, daß es sich für ihn nicht mehr lohnt, zu investieren. Nimmt er (und alle, die auch so denken) das Geld aus dem Umlauf, so unterbricht er damit den Wirtschaftskreislauf und verringert die sich im Umlauf befindliche Geldmenge. Das aber hat zur Folge, daß die Aufträge weniger werden. Dies wiederum veranlaßt die Wirtschaft, die ja ihre Betriebe weiter laufen lassen möchte, die Preise herabzusetzen, um überhaupt noch Ware zu verkaufen. Werden aber die Preise herabgesetzt, so bewirkt das, daß die Unternehmer mit ihren Investitionen und Käufen auf weitere Preissenkungen warten, um noch billiger einzukaufen. Damit wird die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes weiter verringert, d. h. es wird immer weniger verkauft, und es kommt infolge dieser Unterkonsumtion zur Krise, die der Kapitalbesitzende leichter überdauern kann, denn er hat ja Kapital und kann somit ohne Einkommen warten, bis die Krise vorbei ist. Jedoch der weitaus größere Teil der Bevölkerung, die Arbeitnehmer, die nur von dem Verkauf ihrer Arbeitskraft leben, müssen infolge der Arbeitslosigkeit, die aus dieser Krise entsteht, in größter Not leben.

So kommt es also durch die laufende Wirtschaft zur Kapitalvermehrung, die sich im Fallen des Zinssatzes ausdrückt. Das aber hat, wie wir gesehen haben, zur Folge, daß das Geld zurückgehalten wird. Durch dieses Zurückhalten wird der Zahlungsverkehr verringert, und die Preise fallen. Fallen aber die Preise, so wird das Geld weiter zurückgehalten, und die Fabriken müssen infolge der Unterkonsumtion schließen, und es entsteht Arbeitslosigkeit, die zu Unruhen führt.

War eine solche Krise, die sich im Zeitalter des reinen Kapitalismus regelmäßig wiederholte, überwunden, so hatte der Arbeiter zwar seinen Arbeits-

platz wieder und damit Einnahmen, aber er war weiterhin dem Unternehmer unterlegen, denn dieser hatte das Kapital und somit die Macht, mit der er den Lohn des Arbeiters bestimmte. Da nun die Unternehmer, um größere Einnahmen zu erzielen, die Arbeitslöhne immer knapp hielten, ging es den Arbeitern kaum besser als während der Krise.

Wir sehen also, daß die Arbeitnehmer, bevor es soziale Gesetze und Reformen gab, praktisch vom Unternehmer abhängige Sklaven waren.

b) Der Lösungsversuch des Marxismus

Um diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen, schuf Karl Marx seine Lehre, den Marxismus, der in den kommunistischen Ländern heute Anwendung findet. Karl Marx sah das Hauptübel der Ungerechtigkeiten in den Klassenunterschieden, die es ermöglichen, daß der mächtigere Stand den unterlegeneren ausbeutet. Um diese Ausbeutung zu verhindern, wollte er alle Menschen gleichsetzen, indem er den privaten Kapitalertrag durch die Verstaatlichung aller Produktionsmittel beseitigte.

In den kommunistischen Ländern zeigt sich heute, daß er die Macht durch die Verstaatlichung der Produktionsmittel nicht dem gesamten Volke gab, sondern denjenigen Beamten und Parteifunktionären, die die leitenden Stellen des Staates bekleiden. Er schuf also eine neue mächtigere Schicht, und da Macht immer zum Mißbrauch verleitet, heißt das, daß diese mächtigere Schicht das gesamte Volk ausbeutet, was ihr besonders leichtfällt, da in ihrer Hand noch außer den Produktionsmitteln sämtliche Massenmedien, das Bildungswesen, die Armee, die ausführenden Organe und die Gerichtsbarkeit liegen. Durch diese Machtzusammenballung ist die von Montesquieu und der Französischen Revolution geforderte Teilung der Gewalten, die die vollkommene Unterdrückung der Bevölkerung ausschließt, aufgehoben.

Eine solche Wirtschaftsordnung nennt man Planwirtschaft (oder Zentralverwaltungswirtschaft), da in ihr nur die Regierung das Wirtschaftsgeschehen plant und zentral leitet.

Neben der schon erwähnten Unterdrückung der Bevölkerung gibt es noch weitere Nachteile des marxistisch-kommunistischen Systems: Die Ausschaltung der Privatinitiative hat zur Folge, daß die Leistungsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, insbesondere da, wo persönlicher Einsatz nötig ist, nachläßt, ja daß die Wirtschaft geradezu funktionsunfähig wird. Mitschuldig an dieser Lähmung der Wirtschaft ist vor allem die mit der staatlichen Zentralplanwirtschaft zwangsläufig verbundene schwerfällige Bürokratie, die die Wünsche der Verbraucher längst nicht so erfüllen kann, wie wenn Millionen von Unternehmern im Wettbewerb miteinander produzieren. Ein Bei-

spiel dafür: Das einst bedeutendste landwirtschaftliche Überschußgebiet der Erde, die Sowjet-Union, muß heute Getreide importieren, um den Eigenbedarf zu decken.

Der kommunistische Kollektivismus drückt sich u. a. darin aus, daß im Gegensatz zum Christentum die „unsterbliche" Gemeinschaft, das Soziale Ganze, den Vorrang vor dem Einzelnen erhält. Es geht sogar soweit, daß die Kommunisten die Individualität, die Person als die Vermittlerin zwischen Geistigem und Irdischem, regelrecht bekämpfen, indem sie sich die Schaffung eines „neuen Menschen", eines willenlosen Funktionserfüllers ohne Erkenntnisvermögen zum Ziel gesetzt haben. Damit aber verneint der Kommunismus gerade das, was die eigentliche, zentrale Gestalt der menschlichen Entwicklung seit den frühesten Anfängen der Geschichte darstellt: den zum Denken und damit zur Freiheit, zur Verantwortung und zur Nächstenliebe berufenen Menschen. Nur dann aber kann überhaupt von Gerechtigkeit und sittlichem Handeln die Rede sein, wenn der Einzelne Gelegenheit hat, aus sich heraus gerecht und sittlich zu handeln. Die Freiheit der Einzelperson ist also die Voraussetzung dafür, daß überhaupt Gerechtigkeit walten kann. (aus Josef Piepers Büchern „Über die Gerechtigkeit" und „Über das christliche Menschenbild")

Am Rande sei noch erwähnt, daß der Atheismus der eigentliche Kern des Kommunismus ist. Nicht nur Gott allein wird geleugnet, sondern jeder Glaube wird als schädlich („Opium für das Volk") betrachtet und deshalb radikal bekämpft. (aus „Kirche und Welt" von P. Roth)

Wie schon gesagt, führt die Zentralverwaltungswirtschaft zum „allgemeinen Kollektivismus, zur Mißachtung der Menschenwürde, zu schweren Funktionsstörungen, die auf Kosten des Verbrauchers gehen, zur ewigen Bevormundung des Einzelnen und zum Untergang der Freiheit". (aus: Kartellrundschau" — „Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz" von Hans Carl Nipperdey)

c) Die Soziale Marktwirtschaft

I. Die Erkenntnis der Mängel der genannten Wirtschaftsordnungen hat zur Einführung der heute geltenden Sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik geführt.
Die Soziale Marktwirtschaft ist durch zwei Hauptgrundsätze charakterisiert:

1. Das Kennzeichen der Marktwirtschaft ist die Lenkung des Wirtschaftsablaufes durch den Preis, und zwar in der Weise, daß sich auf dem „Markt" die unendliche Vielzahl aller Nachfragen nach Ware und zugleich

aller Angebote von Ware begegnen und im Wettbewerb zueinander stehen. Marktwirtschaft ist also Wettbewerbswirtschaft, und der Preis entscheidet darüber, welcher Anbieter die Aufträge erteilt bekommt.

Für unsere Betrachtung ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß auch das Angebot von Arbeitsleistung und die Nachfrage nach Arbeitsleistung sich auf dem Markte vollzieht, nämlich auf dem „Arbeitsmarkte". Auch hier kommen Angebot und Nachfrage in dem Augenblick zum Ausgleich, in dem die Nachfrage nach Arbeitsleistung so groß ist wie das Angebot von Arbeitsleistung. In diesem Augenblick spricht man von Vollbeschäftigung. Herrscht eine solche Vollbeschäftigung, so kann der Nachfrager nach Arbeitsleistung (der Unternehmer) den Anbieter von Arbeitsleistung (den Arbeiter) nicht mehr dazu zwingen, zu einem „Unterpreis" zu arbeiten, denn die Nachfrager nach Arbeitsleistung (die Unternehmer) stehen im Wettbewerb zueinander, was dazu führt, daß Höchstlöhne bezahlt werden.

2. Das Sozialstaatsprinzip

Da nicht alle Menschen arbeitsfähig sind und für sich selbst sorgen können und da auch nicht für diese Arbeitsunfähigen (Kinder, Schüler, Kranke, Alte, Invaliden) in allen Fällen von einer Familie gesorgt werden kann, springt der Staat mit seiner Hilfe ein: Kindergeld, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. Diese staatlichen Hilfen sind heute soweit ausgebaut, daß der Wille zur Selbsthilfe in vielen Fällen beeinträchtigt wird, beziehungsweise daß eine Neigung aufkommt, den Staat bezahlen zu lassen. Das hat wiederum zur Folge, daß die Verantwortlichen in der Wirtschaft immer mehr leisten müssen und noch zusätzliche Verantwortung aufgebürdet bekommen. (Die vielen Herzinfarkte leitender Persönlichkeiten dürften darin ihre Hauptursache haben.)

II. Die voraussichtliche Zukunft dieser Art von Sozialer Marktwirtschaft ist eine Konzentration des Kapitals in wenigen Händen, die durch den Zins ermöglicht wird. Am deutlichsten wird das an dem folgenden Beispiel: Ein Unternehmer hat einen Kapitalbesitz von 100 Millionen D-Mark, für den er — sagen wir — 8 % Zinsen bekommt. Das heißt also, er hat ein zusätzliches Einkommen von 8 Millionen D-Mark, das er für neue Investitionen verwenden kann und das ihm neuen Zinsgewinn bringt. Das Beispiel zeigt auch, daß die Macht des Kapitals, der Kapitalismus noch nicht überwunden ist und daß trotz des Wohlfahrtsstaats noch keine soziale Gerechtigkeit für alle besteht. Denn nur diejenigen, die Geld besitzen und es für hohe Zinsen verleihen, werden immer reicher, während die Arbeitnehmer an dem enormen Kapitalzuwachs keinen nennenswerten Anteil haben.

Außer den Einnahmen durch Zinsgewinn hat der Großkapitalist die Möglichkeit, daß er z. B. bedeutende Kapitalien, über die ein kleinerer Betrieb nicht verfügt, zur Rationalisierung einsetzen kann; daß er unter Umständen ganze Firmen aufkauft — siehe Spiegel Nr. 23/66 —; und daß er monatelang eine „Dumping-Politik" gegenüber einem kleinen und lästigen Wettbewerber betreiben kann.

Das alles aber führt zu einer Konzentration in der Wirtschaft, die zur Folge hat, daß Monopolpositionen entstehen können, die zur Einschränkung des so außerordentlich wichtigen Wettbewerbs führen. Das aber heißt, daß der hiergegen hilflose Arbeitnehmer zusätzliche Gewerkschafts- und Staatshilfen benötigt, um sich behaupten zu können. Die weiteren Staats- und Gewerkschaftshilfen heißen aber, daß der Wohlfahrtsstaat weiter ausgebaut wird und daß die Menschen dadurch die Kraft verlieren, sich selbst zu helfen, was bedeutet, daß sie vom Staat noch abhängiger werden, als sie es schon sind. Es kann sogar soweit führen, daß der Mensch um des Brotes willen auf seine Freiheit verzichtet. (vgl. Dostojewsky: „Der Großinquisitor")

Ansätze zu dieser Entwicklung können heute in der Bundesrepublik beobachtet werden, was jeder bestätigen wird, der die täglichen Zeitungsnachrichten verfolgt.

d) Die Überwindung von Kapitalismus und Wohlfahrtsstaat

Welche Möglichkeiten bestehen nun, die auch in der Sozialen Marktwirtschaft noch bestehenden Ungerechtigkeiten zu beseitigen?

Wie wir gesehen haben, muß zunächst der Kapitalismus, die Macht des Kapitals, ganz überwunden werden, um Gerechtigkeit für alle herbeizuführen.

Die Macht des Kapitals, die daraus entsteht, daß es zu knapp ist oder extra zu knapp gehalten wird (denn nur dann kann man Zinsen verlangen), kann überwunden werden, indem man das Kapital vermehrt, so daß es überreichlich zur Verfügung steht. Das aber würde heißen, daß die Zinsen (d. h. der Preis für Kapital) infolge des reichlichen Angebotes von Kapital fallen und daß somit auch die Ausbeutung durch die Zinsen ein Ende findet. Der berühmte englische Nationalökonom John Maynard Keynes sagt dazu: „Wir könnten somit in der Wirklichkeit (und es liegt hierin nichts Unerreichbares) auf eine Vermehrung der Menge des Kapitals zielen, bis es aufhört knapp zu sein, so daß der funktionslose Investor nicht länger einen Bonus erhalten wird; und auf einen Plan unmittelbarer Besteuerung, der es ermöglicht, die Intelligenz und die Entschlossenheit und die vollziehende Geschicklichkeit des Finanzmannes, des Unternehmers et hoc genus omne . . .

in den Dienst des Gemeinwesens zu einer angemessenen Entschädigung einzuspannen."

Unter dieser „unmittelbaren Besteuerung" versteht Keynes ein Mittel, das Geld dauernd und gleichmäßig in Umlauf zu halten, um eine Wirtschaftsstockung durch Zurückhaltung des Geldes zu verhindern. Denn eine solche Wirtschaftsstockung würde eine Kapitalvermehrung unterbrechen und damit den Zins wieder ansteigen lassen. Diese Umlaufsicherung des Geldes hätte also zur Folge, daß eine hohe Konjunktur und eine Dauervollbeschäftigung entsteht, die schließlich den Kapitalertrag allmählich verschwinden läßt, so daß der gesamte Wirtschaftsertrag zum Arbeitsertrag wird und damit denjenigen zufließt, die ihn auch tatsächlich erarbeitet haben. Die dadurch ermöglichte gleichmäßigere Verteilung des Sozialproduktes wird einen solchen Anstieg des Arbeitnehmereinkommens zur Folge haben, daß diese sich in allen Lebenslagen selber helfen können und somit nicht mehr vom Wohlfahrtsstaat und seiner „ewigen Bevormundung" (vgl. Nipperdey) abhängig sind.

Dieses System der Vermehrung des Kapitals durch die Sicherung des Geldumlaufs bringt also eine gerechte Verteilung des Sozialproduktes und gibt den Arbeitern die Freiheit zurück. Hiermit wäre der Kapitalismus und zugleich der Wohlfahrtsstaat überwunden.

Damit unsere Soziale Marktwirtschaft, die dem Grundgesetz und dem demokratischen System entspricht, wirklich auf die Dauer funktioniert, müßte sie durch die erwähnte Umlaufsicherung des Geldes ergänzt werden.

2. Mitbestimmung und Partnerschaft

a) Die Mitbestimmung

Nachdem wir durch die vorangegangene Untersuchung einen Überblick über die funktionsfähige, gerechte Wirtschaftsordnung erhalten haben, können wir nunmehr untersuchen, ob die Forderung des DGB nach Mitbestimmung zu einer gerechten Lösung führen kann.

I. Anschließend an die vorangegangene Überlegung können wir sagen, daß die Mitbestimmung bei einer derart konsequent durchgeführten Sozialen Marktwirtschaft im Sinne des Grundgesetzes regelrecht überflüssig ist, da ja der Kapitalertrag allmählich verschwindet und aller Wirtschaftsertrag ausschließlich Arbeitsertrag wird und so eine gerechte Verteilung des Sozialproduktes gewährleistet ist.

II. Überdies setzt die Mitbestimmung die dem Grundgesetz entsprechende Soziale Marktwirtschaft außer Funktion, da sie die Koordinierung der zahllosen Leistungen und Gegenleistungen, Käufe und Verkäufe auf

dem Markt beeinträchtigt oder teilweise unmöglich macht. Denn sie setzt praktisch an die Stelle des Marktes eine nichtstaatliche Planwirtschaft. Kraft seiner Macht wäre es dem DGB also möglich, die Güterproduktion und den Güterabsatz von Gesichtspunkten zu bestimmen, die den wahren Bedürfnissen der Verbraucher nicht entsprechen. Ein Beispiel für eine solche Marktverfälschung hat soeben der DGB im Ruhrgebiet gegeben, indem er eine Lohnerhöhung im Kohlenbergbau erzwungen hat, obwohl nur ein Teil der Bergbauunternehmen diese Lohnerhöhung wirklich bezahlen kann und die Gesamtheit der Verbraucher an der Aufrechterhaltung des Kohlenbergbaus in dem bisherigen Umfange nicht interessiert ist. So wird nun aus Mitteln des Staates eine mit den Bedürfnissen der Verbraucher nicht in Einklang stehende Forderung erfüllt und dadurch das natürliche, gesunde Marktgeschehen tiefgreifend verfälscht. Überdies handelt es sich hier um eine Subventionierung, die angesichts des außerordentlichen Arbeitskräftemangels völlig unnötig und daher einfach unverständlich ist.

III. In Artikel II des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit." Eine von den Gewerkschaften konsequent durchgeführte Mitbestimmung würde die freie Entfaltung des Unternehmers beeinträchtigen. Die Mitbestimmung sieht ausdrücklich vor, daß von Gewerkschaften benannte Funktionäre in der Geschäftsleitung der großen Firmen mitwirken, d. h. aber praktisch die Unternehmer an der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit hindern. Denn fortan könnten nicht mehr die Unternehmer und die von diesen berufenen Mitarbeiter ausschließlich nach Sachgesichtspunkten und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Entscheidungen treffen, sondern sie würden darin von Gewerkschaftsfunktionären, das heißt von Betriebsfremden beeinflußt, beeinträchtigt und gar behindert.

Außerdem verstößt die Mitbestimmung gegen Artikel 14 (1) des Grundgesetzes, der das Eigentum gewährleistet. Denn indem die Gewerkschaften mitbestimmen, bestimmen sie ja über fremdes Eigentum.

Es wäre daher zu prüfen, ob nicht der Bundesgerichtshof die Mitbestimmung als verfassungswidrig erklären müßte.

b) Die Partnerschaft

Nachdem wir durch die obige Untersuchung zu der Erkenntnis gelangt sind, daß die Mitbestimmung kein geeignetes Mittel sein kann, um Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis herbeizuführen, erhebt sich die Frage, welche andere Form der Zusammenarbeit von Unternehmern und Mitarbeitern in der Wirtschaft geeignet ist, ein gerechtes Arbeitsverhältnis herzustellen.

Tatsächlich haben sich in der Bundesrepublik, aber auch in anderen westlichen Ländern, vor allem in Amerika, seit dem letzten Kriege Formen der Zusammenarbeit herausgebildet, die ein Höchstmaß an Freiheit der Persönlichkeit, sowohl auf Unternehmer- als auch auf Arbeitnehmerseite, ein Höchsmaß an Leistungen und zugleich an Zufriedenheit aller Beteiligten ermöglichen. Es sind dies die Formen der Partnerschaft in der Wirtschaft.

Generell handelt es sich bei allen Bemühungen um die Herbeiführung einer solchen Partnerschaft darum, die zunächst natürlich erscheinenden Interessengegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter zu beseitigen. Solange es in der Wirtschaft keine Dauervollbeschäftigung, sondern häufig Arbeitslosigkeit gab, war der Arbeitnehmer gezwungen, auch bei kärglichem Lohn sein Bestes für den Betrieb herzugeben, da er andernfalls hungern mußte. Dieses reine Lohn-Arbeitsverhältnis wurde mit der Sicherstellung der Dauervollbeschäftigung funktionsunfähig. Der Arbeiter braucht nicht mehr sein Letztes herzugeben, um zu existieren. Seine Leistung sinkt deshalb ab. Während sich früher die Arbeiter um die Unternehmer bemühen mußten, müssen nunmehr die Unternehmer auf die Wünsche und Meinungen der Arbeiter Rücksicht nehmen. Dies gilt nicht allein für die finanzielle Seite des Problems, sondern für das gesamte Arbeitsverhältnis überhaupt.

Aus dem einstigen scharfen Interessengegensatz Arbeiter — Unternehmer muß in Zukunft also eine echte Interessengemeinschaft von Arbeiter *und* Unternehmer entstehen, nur dann kann das Problem als gelöst angesehen werden.

Wie ein solches Miteinander in jedem einzelnen Falle erreicht wird, kann durch starre Regelungen und Vorschriften nicht vorausbestimmt werden. In jedem Betrieb und in jedem Arbeitsverhältnis wird es dafür jeweils andere Möglichkeiten und Notwendigkeiten geben. Das gilt auch für die finanzielle Abgeltung des Mitarbeiters. Von der Einzelprämie für besondere Leistungen — über Ausschüttung von Gewinnanteilen — bis zur Aufnahme von Mitarbeitern in das Miteigentumsverhältnis gibt es unzählige Möglichkeiten und Formen der Partnerschaft.

Das Entscheidende bleibt in jedem Falle, daß bei Vollbeschäftigung und somit wahrer Tauschgerechtigkeit zwischen der Kapitals- und Arbeitsseite keinerlei Zwangsverhältnis mehr und damit also volle Freiheit der Entscheidung gegeben ist.

Nachdem wir oben festgestellt haben, daß die vom DGB geforderte Mitbestimmung bei Dauervollbeschäftigung nicht nur überflüssig, sondern sogar ein erheblicher Störungsfaktor für die Marktwirtschaft bedeuten kann und überdies mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist, bleibt hier nur noch

festzuhalten, daß die vorstehend skizzierte Partnerschaft in jeder Hinsicht dem System der freien Marktwirtschaft und dem Grundgesetz entspricht. Diese Partnerschaft bedeutet sogar eine ganz wesentliche Erfüllung der Forderung des Artikels I des Grundgesetzes. Denn hierdurch wird erstmals in der Geschichte der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft die freie Enfaltung der Persönlichkeit herbeigeführt.

C Vollbeschäftigung und Partnerschaft statt Mitbestimmung

Abschließend kommen wir auf unseren Ausgangspunkt zurück, worin es hieß: Ist die Behauptung des DGB richtig, und kann die Forderung des DGB auf Mitbestimmung das Problem der Herbeiführung der Gerechtigkeit im Verhältnis von „Kapital" und „Arbeit" grundlegend lösen?

Wir sehen nun, daß die Behauptung des DGB, daß die Ungerechtigkeit in der Einkommens- und Vermögensbildung noch nicht überwunden sei, zwar durchaus richtig ist, daß aber der Lösungsvorschlag des DGB, die Mitbestimmung, das Problem nicht nur nicht lösen kann, sondern daß dadurch die freie Marktwirtschaft sogar noch beeinträchtigt und die Freiheit der Person in Frage gestellt wird. Darüber hinaus überwindet die Mitbestimmung nicht das überkommene Subordinationsverhältnis des Arbeiters zum Unternehmer, sondern verhärtet die bestehenden Fronten der „Arbeitnehmer" gegen die „Arbeitgeber".

Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis kann nur dann erreicht werden, wenn es gelingt, den Kapitalismus zu überwinden, d. h. durch Dauervollbeschäftigung bei stabilem Geldwert das Kapital so weit zu vermehren, bis es aufhört knapp zu sein und damit seine Macht verliert; und wenn auf dieser Grundordnung alsdann die einzelnen Betriebe, die freien Unternehmer und die freien Mitarbeiter das Mitarbeitsverhältnis im Sinne der Partnerschaft gestalten.

Eberhard Penserot

Quellenangaben
Eckhard Behrens: „Partnerschaft" in „Fragen der Freiheit" 28
Prof. Dr. Götz Briefs: „Irrtümer der Gewerkschaft" FAZ 28. 9. 63
„Der verkannte Unternehmer" FAZ 17. 5. 65
Rolf Buchholz: „Die strapazierte Mitbestimmung" ZEIT 5. 11. 65
Bundesverband der deutschen Industrie: „Das Problem des Mitbestimmungsrechts"
Allan K. Deeds: „Krisenfreie Wirtschaft" Rorschach 1946
Jürgen Eick: „Furcht vor einem Gewerkschaftsstaat" FAZ 9. 11. 65
Wolfgang Frickhöffer: „Zur Mitbestimmung" Rundbrief 17/65 und 10/66 der „Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft"
John Maynard Keynes: „Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes", London 1936
Irene Lauer: „Über Partnerschaft in der Wirtschaft", „Fragen der Freiheit" 25
Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey: „Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz", Köln 1965
Prof. Dr. Josef Pieper: „Über die Gerechtigkeit", München 1953
Dr. P. Roth: „Der Kampf gegen Glaube und Religion" in „Kirche und Welt", Freiburg 1965
Werner Schmid: „Der Zins, den wir bezahlen", Zürich 1964
Gerd P. Spindler: „Miteigentum – aber richtig" ZEIT 4. 12. 64
Ernst G. Vetter: „Gewerkschaftsspiel mit der Macht" FAZ 5. 10. 65
„Den Menschen vor den Institutionen retten" FAZ 13. 11. 65

Leserbrief an die Frankfurter Allgemeine Zeitung

6. Januar 1967

Betr.: Menschenwürde und Marktwirtschaft
— Ein Briefwechsel über die Mitbestimmung — in Nr. 2 der FAZ vom 3. Januar 1967

Die Diskussion über den bedeutenden Aufsatz „Es geht um die Menschenwürde" von Professor Franz Böhm kann leider nicht recht befriedigen. Die allein entscheidende Frage, wie denn die Position der Arbeiter aussehen muß, die mit der Menschenwürde vereinbar ist; wie die wirtschaftliche Gleichberechtigung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern herbeigeführt werden kann, die die Voraussetzung der „Gesellschaft der Gleichberechtigten" ist, diese Frage ist von den Kritikern von Professor Böhm nicht beantwortet worden. Professor Böhm hat vielmehr eindeutig nachgewiesen, daß die qualifizierte Mitbestimmung die Menschenwürde noch weniger wahren kann als die bisherige Ordnung der auf Wettbewerb gegründeten Sozialen Marktwirtschaft.

Denn die qualifizierte Mitbestimmung

beeinträchtigt die freie Entfaltung der Persönlichkeit und verstößt damit gegen Artikel 2 des Grundgesetzes;

bedeutet die Einmischung einer fremden Instanz in die Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe — ohne Verantwortung, ohne finanzielles Risiko, ohne Vollmacht;

ist ein Fremdkörper in der auf den Entscheidungen der Einzelpersonen basierenden marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung und verhindert damit die Funktionsfähigkeit dieses Ordnungssystems;

führt zu einem Übergewicht der Produzenteninteressen über das Allgemeininteresse;

bedeutet mithin einen schweren Eingriff in das gesamte Rechtsgefüge unserer Gesellschafts- und Staatsordnung.

Professor Böhm sollte damit allen Befürwortern der qualifizierten Mitbestimmung ein für allemal klar gemacht haben, daß ihre bisherigen Vorstellungen den Arbeitern nicht aus deren derzeitiger Lage der relativen Abhängigkeit heraushelfen können.

Das uns aufgegebene Problem ist damit aber noch nicht gelöst: die Überwindung des Dienst- und damit letztlich Subordinationsverhältnisses zwischen Privatpersonen im beruflichen Alltag, das mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist und das obendrein zu verhältnismäßig größerer Wirtschafts- und damit auch politischer Macht der „Dienstherren" und entsprechender Abhängigkeit der Arbeiter führt.

Merkwürdigerweise scheinen die Befürworter der qualifizierten Mitbestimmung an die Lösung dieses Subordinationsproblems überhaupt nicht gedacht zu haben. Denn indem sie das „Großeigentum an Produktionsmitteln" kontrollieren wollen, helfen sie dem Arbeiter „vor Ort", den es doch gerade zu befreien gilt, noch in gar keiner Weise aus seiner bisherigen Lage. Er bleibt Befehlsempfänger wie eh und je, ja er

wird durch die qualifizierte Mitbestimmung in eine noch weit ohnmächtigere und damit unwürdigere Lage versetzt, da aus den bisherigen bloßen Wirtschaftsinstanzen „über" ihm nunmehr Rechtsinstanzen werden, denen er dann praktisch überhaupt nicht mehr entrinnen kann, wie die Beispiele der verschiedenen kommunistischen Länder zeigen. Lediglich die Befehlenden selbst würden von Dritten kontrolliert werden, dem Arbeiter würde dadurch aber noch kein Jota mehr Freiheit geschenkt werden.

Es mag sein, daß solcher Zustand die Neid- und Mißgunstgefühle einiger Menschen befriedigen würde, und dieses System würde auf jeden Fall eine Fülle neuer lukrativer — aber unproduktiver — Funktionärstellen schaffen — eine Lösung des Problems der Wahrung der Menschenwürde bedeutete es nicht.

Der Einbau von Kontrollen in der Art der qualifizierten Mitbestimmung kann uns also offensichtlich nicht weiterhelfen. Der genau umgekehrte Weg muß vielmehr beschritten werden: der Weg weg von der Kontrolle und hin zur Freiheit für alle. Glücklicherweise haben die vergangenen Jahre dank Erhards mutigem Sprung in die freie Marktwirtschaft — das darf man ja wohl trotz der neuerlichen wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten (deren Ursachen ganz woanders als in der Marktwirtschaft als solcher liegen) noch sagen — glücklicherweise also haben die vergangenen Jahre bereits gezeigt, in welcher Richtung die Lösung zu suchen ist: in der Verwirklichung der Vollbeschäftigung. Die Vollbeschäftigung der letzten Jahre hat den Arbeitern eine früher nie gekannte Freiheit und Unabhängigkeit von der Wirtschaftsmacht der „Großeigentümer an Produktionsmitteln" gebracht. Die Vollbeschäftigung hat im Empfinden der Arbeiter den „Lohn-Nexus" tatsächlich bereits überwunden. Die Vollbeschäftigung ist es in der Tat, die frei macht und damit die Wahrung der Menschenwürde ermöglicht.

Denn die Vollbeschäftigung

gibt praktisch jedem Arbeiter die Möglichkeit, sich den Arbeitsplatz auszusuchen, an dem er sich wohl fühlt, der ihm gemäß ist, in dem seine Kräfte voll zur Entfaltung kommen können;

eröffnet auch jedem Arbeiter grundsätzlich jede Chance, öffnet ihm entsprechend seinen Fähigkeiten alle Türen;

versetzt ihn in die Lage, seine Kinder das werden zu lassen, was sie werden wollen und wozu sie befähigt sind;

erlaubt es ihm in zunehmendem Maße, für die Wechselfälle des Lebens selbst vorzusorgen;

befreit ihn mithin von der im Grunde tief demütigenden Fürsorge und „Daseinsvorsorge" des Staates.

Die Vollbeschäftigung führt zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern jene „Gegenseitigkeit" herbei, von der Proudhon sagte, sie sei „die Formel der Gerechtigkeit"; jene „Tauschgerechtigkeit", die bereits Thomas von Aquin als das konstituierende Prinzip der Wirtschaft erkannte. Die Vollbeschäftigung nötigt nicht nur den Arbeiter, die organisierende Fähigkeit des Unternehmers zu suchen, sondern sie nötigt auch den Unternehmer, die Kräfte und Fähigkeiten des Arbeiters zu suchen. Damit aber entsteht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jene „Gegenseitigkeit", die allen Zwang aufhebt, die frei macht. „Geben Sie Vollbeschäftigung, Sire" — möchte man daher allen Sozialstaats- und Mitbestimmungsfreunden zurufen — und Freiheit und Menschenwürde werden sich von selber einstellen.

Es ist merkwürdig, daß die Befürworter der qualifizierten Mitbestimmung dies trotz des überreichlichen Anschauungsmaterials der vergangenen Jahre bis zum heutigen Tage nicht sehen.

Fritz Penserot

Seminar für freiheitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.

21. Tagung

Die diesjährige Sommertagung
findet

vom 29. Juli bis 7. August 1967
wieder in der Bauernschule
in Herrsching am Ammersee
statt.

Thema: **Krisis der Demokratie? -**

Noch zu lösende Probleme
der demokratischen Gesellschaftsordnung

Bitte merken Sie sich den Termin jetzt schon vor und machen Sie auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam.

Die politischen Ereignisse der letzten Monate in der Bundesrepublik veranlassen uns, die Frage zu stellen, ob die parlamentarische Demokratie die Kontinuität der politischen Entwicklung im Sinne des freiheitlichen Rechtsstaates und damit der freien Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet oder nicht.

Jeder, der den Sturz der Regierung Erhard und die Begleitumstände, unter denen sich der Regierungswechsel vollzog, aufmerksam verfolgt hat, mußte sich fragen, ob unsere bis dahin relativ freiheitlich-demokratische Regierungspraxis vor dem Umschlagen in totalitäre Formen institutionell gesichert ist.

Wenn wir heute mit einer gewissen Sorge auf die Krisenhaftigkeit der demokratischen Staatsform blicken, so liegt dies weniger daran, daß wir Zweifel an der Demokratie an sich hegen, sondern vielmehr an der noch immer bestehenden Gefahr, daß durch nicht geklärte Zuständigkeiten der parlamentarischen Mehrheiten die Freiheitlichkeit im gesellschaftlichen Bereich selbst in Frage gestellt wird. Die bisherige Demokratie zeigt noch immer ein janushaftes Gesicht, entsprechend ihrer zweifachen Herkunft aus der liberalen Bewegung — und aus dem Jakobinertum, Strömungen, die sich zueinander verhalten wie Feuer und Wasser. Jene will zugunsten des Individuums die Macht des Staates auf ein Minimum einschränken und diese glaubt gerade durch Ausdehnung der Zuständigkeiten des Staates bis zur Omnipotenz das Individuum vor möglichen Übergriffen durch gesellschaftliche Autoritäten und machtvolle Einzelinitiativen im Interesse eines mißverstandenen Gleichheitsgrundsatzes schützen zu sollen. Wenn von einer Krisis der Demokratie die Rede ist, so handelt es sich vor allem um das Aufeinandertreffen dieser beiden gegenläufigen Prinzipien, woraus die Chaotisierung und Lähmung des politischen Lebens und schließlich die Resignation und Lethargie der Bürger gegenüber der demokratischen Staatsform herrühren.

In einem freiheitlichen Rechtsstaat ist streng darauf zu achten, daß der freien Entfaltung der Einzelpersönlichkeit auf sachlichen Gebieten, nämlich im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich, von seiten des Staates keine Schranken gesetzt werden, daß andererseits aber alle öffentlichen Fragen des Zusammenlebens der Menschen und ihrer Beziehungen untereinander von den Bürgern auf demokratischem Wege, das heißt durch Mehrheitsentscheide mitgestaltet werden. Diese beiden Bereiche sind scharf voneinander zu trennen, erst dann wird es möglich sein, sich auf politisch-rechtlichem Gebiet von überholten traditionellen Rechtsnormen zu lösen, ohne in die Nähe autoritärer Regierungspraxis zu geraten. Wenn wir den Rechtsstaat wollen, müssen wir uns fragen, welche Gesellschaftsordnung der freiheitlichen Verfassung entspricht, und ob es überhaupt eine Regierungsform in der freiheitlichen Ordnung gibt, die nicht krisenanfällig ist. Hier ist zu sagen, daß der Freiheitsbegriff selbst und damit die Gesellschaft freier Menschen die Stabilität nicht von vorneherein in sich trägt — im Gegenteil, daß sowohl für den Einzelnen wie für das gesellschaftliche Leben die offene Situation, d. h. aber das labile Gleichgewicht wesensgemäß ist.

Es ist zu prüfen, welche Bereiche des sozialen Lebens einer Sachgesetzlichkeit unterliegen und in die alleinige Zuständigkeit der Einzelinitiative zu verweisen sind und wo die Gemeinschaftsaufgaben liegen, die nur auf demokratischem Wege gelöst werden dürfen.

Die große Koalition und die Debatte um eine Wahlrechtsreform haben das Denken der sozialwissenschaftlich und politisch Interessierten auf Grundprobleme unserer gegenwärtigen Staatsordnung gelenkt. Dem bewährten Arbeitsstil unserer Tagungen entsprechend sollen die aktuell gewordenen Probleme nicht isoliert und spezialistenhaft, sondern vom Ganzen der Sozialordnung her in ihren grundsätz-

lichen Aspekten behandelt werden. Die schon jahrtausendealte Wissenschaft von der Staatsordnung kann sich in neuerer Zeit keiner so epochemachender Erkenntnisse rühmen, wie die Wirtschaftswissenschaft. Es gilt die alten Erkenntnisse darüber, welche Staatsordnungen der Freiheit förderlich sind und welche nicht, neu zu durchdenken, zu vervollständigen und in Wechselbeziehungen zu den Erkenntnissen über die verschiedenen Wirtschafts- und Kulturordnungen und ihre Lenkungssysteme zu setzen. Eine funktionsfähige Staatsordnung ist die Voraussetzung der Funktionsfähigkeit der freiheitlichen Wirtschafts- und Kulturordnung. Sachgerechte Politik und die Verwirklichung der Gerechtigkeit und Freiheit in Wirtschaft und Kultur sind so wenig von jedem beliebigen Staat zu erwarten, wie wirtschaftliche und kulturelle Produktivität von jeder beliebigen Wirtschafts- und Kulturordnung. Diese Zusammenhänge sind zum Prüfstein unserer gegenwärtigen Staatsordnungen im In- und Ausland sowie aller Reformbestrebungen zu machen.

Im einzelnen sind zu behandeln: Der Staatszweck. Die drei Gewalten, ihre Aufgaben, ihre Abgrenzung und Zusammensetzung. Die Bedeutung des Föderalismus und der Selbstverwaltung, einschließlich der Probleme der gemeinschaftlichen Einrichtungen und der Selbstkoordinierung der Bundesländer. Die Strukturzusammenhänge zwischen Legislative und Exekutive. Die Wahlrechtsreform. Staat und Recht; Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht und Richterrecht; Probleme der Rechtsanwendung, insbesondere die Verfassungsinterpretation im Widerstreit des Willens des historischen Verfassungsgebers und fortschreitender sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. Die Grenzen der Wirksamkeit des Staates und institutionelle Vorkehrungen zu ihrer Sicherung. Staatssouveränität und freiheitliche Weltordnung.

Zur Methodik der Tagungsarbeit:

Die Kurse an den Vor- und Nachmittagen sollen von einem Gespräch geprägt sein, als dessen Eigenarten sich auf den bisherigen Tagungen entwickelt hat: Erstens das unbefangene Miteinander von Fachwissenschaftlern und Laien; es verlangt vom Laien eine gewisse Konzentration und vom Fachwissenschaftler die strikte Beschränkung auf das Wesentliche und den Zwang zu einer allgemeinverständlichen Sprache; diese Verzichte werden nicht selten durch die Sprengung fachlicher Enge belohnt. Zweitens in derselben Art ein unbefangenes Miteinander der Wissenschaftler verschiedener Fachrichtung, bei dem nicht nur das Fragen, sondern auch die Bemühung um Antworten ohne Ängstlichkeit über die Fachgrenzen hinausgeht. So sind eine sozialwissenschaftliche Allgemeinbildung und größere Ausgewogenheit und Sicherheit im fachwissenschaftlichen wie im politischen Urteil zu erringen.

Diesen hochaktuellen Fragen wendet sich die diesjährige 21. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung zu. Wir bitten Sie um Ihre Mitwirkung und laden Sie zur Teilnahme an dieser Tagung ein.

Es wirken u. a. mit:

Regierungsrat a. D. Dr. Klaus *Adomeit*, Universität Köln
Dipl.-Math. Hermann *Bauer*, Ulm
Eckhard *Behrens*, Frankfurt am Main
Hans *Brügemann*, Betriebsleiter, Velbert
stud. phil. Volker *Erbes*, Frankfurt am Main
Dr. jur. Hans-Ullrich *Gallwas*, Universität München
Bundesverfassungsrichter Anton *Henneka*, Karlsruhe
Dipl.-Ing. Hans *Hoffmann*, Bern
Referendar Hermann *Hummel*, München
Assessor Rainer *Junghans*, München
Oberverwaltungsrat Heinz Peter *Neumann*, Berlin
Fritz *Penserot*, Kirn
Referendar Claus *Plücken*, Bonn
Dipl.-Math. Hans *Ros*, Bern
Dipl.-Volkswirt Herbert *Spies*, Universität Frankfurt am Main
Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Erwin *Stein*, Karlsruhe
Dr. Heinz Hartmut *Vogel*, Eckwälden
Dr. Lothar *Vogel*, Ulm
Dipl.-Volkswirt cand. jur. Michael *Wachsmuth*, München
Assessor Paul Ludwig *Weinacht*, Universität München
Professor Dr. Ernst *Winkler*, München
Berthold *Wulf*, Zürich

* * *

Es sollen in Vorträgen und Referaten u. a. folgende Themen behandelt werden:

Krisis der Demokratie?
Worin bestehen die Probleme der demokratischen Gesellschaftsform und wie sind sie zu lösen?

Die innen- und außenpolitische Situation Sommer 1967

Erkenntnistheorie

Menschenkunde

Realismus und Nominalismus (Die Kulturkrisis)

Die Staatsordnung

„Wachstum und Stabilität" als aktuelles Problem der Wirtschaftspolitik

Bedeutung und Methoden der Umlaufsicherung des Geldes

Die wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit im Spiegel der Bundesbankberichte

Betriebliche Partnerschaft und Mitbestimmung

Vom Wesen der Arbeit

Methoden und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Betrachtungen der Kultur

Aktuelle verfassungsrechtliche Probleme im Privatschulrecht

Politische Grundfragen und Absichten der Wahlrechtsreform

Der Bürger im Konflikt mit der Verwaltung — zum Verhältnis der zweiten und dritten Gewalt im Rechtsstaat

Der Gedanke der Interdependenz von Wirtschaft, Staat und Kultur

* * *

Ort der Tagung: Herrsching am Ammersee in der Bauernschule, Telefon: (0 81 52) 2 41
Tagungsbüro ab Samstag, 29. Juli, 10 Uhr,
Anreise über Augsburg oder München.

Unterbringung: in der Bauernschule zu günstigen Preisen.
Zeltplätze sind vorhanden.
Darüber hinaus weitere Schlafgelegenheiten (gratis) im Gemeinschaftszelt des Seminars. (Dann Luftmatratze, Schlafsack und Decken mitbringen.)

Verpflegung: Die Mahlzeiten können preiswert in der Bauernschule eingenommen werden.

Tagungsbeitrag: Der Kursbeitrag beträgt für Erwachsene 20,— DM, Studenten die Hälfte, Zuschüsse und Reisekostenausgleich sind in Bedarfsfällen möglich.

Auskünfte und Anmeldungen — Seminar für freiheitliche Ordnung, 6554 Meisenheim (Glan), Herzog-Wolfgang-Straße 13b, Telefon (0 67 53) 6 69.

Die Akademie für freie und soziale Ordnung

lädt ein zum Wochen-Seminar von Dienstag, den 28. März 1967 (Dienstag nach Ostern), bis zum darauffolgenden Sonntag, den 2. April 1967, in der Kommende, dem Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn, in Dortmund-Brackel.

Leitthema: Macht und Machtmißbrauch in Wirtschaft und Gesellschaft.

Anfragen und Anmeldungen bitte rechtzeitig an das Sekretariat der Akademie für freie und soziale Ordnung: 425 Bottrop, Auf der Koppe 8, Ruf 26 62.

***

Die freie Meinung

Seminar über die Neuordnung der Kultur, der Wirtschaft und des Rechts. Einladung zur 1. Tagung in der Zeit vom 29. April bis 1. Mai 1967 in der Volkshochschule in Linz, Volksgartenstraße 36, Zimmer 13. (3 Minuten vom Bahnhof.)

Leitthema: Freiheit und Ordnung als unteilbares Ganzes

Freiheit ist mehr als Abwesenheit des Zwanges; auch mehr als nur verfassungsrechtlich garantierter Spielraum für die Gestaltung des eigenen und die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens. Freiheit setzt Denken in Ordnungen voraus, denn sie ist ja sonst nichts als Ordnung. Sie ist Verpflichtung zur Gestaltung und Mitgestaltung. Sie ist also Recht und Pflicht zugleich. Und Demokratie kann nur auf dem Boden der Freiheit, sowohl der persönlichen Freiheit, wie auch der Freiheit im geistigen, politischen und wirtschaftlichen Bereich gedeihen.

Die Selbständigkeit, die Individualität des Menschen ist der erste Punkt der Freiheitsforderung. Unter dem Begriff „Gesellschaft" sind nur die menschlichen Beziehungen zu- und miteinander zu verstehen. Wer die Gesellschaft als übergeordnetes Phänomen betrachtet, hat die Freiheit schon verlassen und die Ordnung gestört, wenn nicht gar zerstört.

Es gibt nur drei Arten der Beziehungen der Menschen zueinander, die aber auch mit dem Begriff der Menschenrechte vereinbar sind:

1. Die Beziehung des Einzelmenschen zum Einzelmenschen,

2. die Beziehung der Gesellschaft zum Einzelmenschen und

3. die Beziehung des Einzelmenschen zur Gesellschaft.

Wenn diese drei Beziehungsarten nicht funktionieren, ist etwas an der Ordnung krank; denn die Ordnung ist erst dann gegeben, wenn sich der Mensch seinem Wesen gemäß physisch und geistig frei und gesund entwickeln kann.

Die Beziehungen des Einzelmenschen zum Einzelmenschen offenbaren sich in der fortgeschrittenen arbeitsteiligen Wirtschaft im Gütertausch. Er vollzieht sich nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, also ohne direkten oder indirekten Zwang. Gestört kann der Tausch nur werden, wenn die gesellschaftlichen Ordnungseinrichtungen nicht funktionieren oder Einzelnen Vorrechte (Monopole) eingeräumt werden (Verwendung des Tauschmittels als Schatzmittel). Wo aber ungestörter Tausch herrscht, da ist B r ü d e r l i c h k e i t.

In der Beziehung des gesellschaftlichen Ganzen zum Einzelmenschen, die sich im Recht offenbart, muß gleiches Recht für alle herrschen. Vor allem muß jedem Menschen in gleicher Weise freier Zugang zum Boden gesichert werden; es müssen aber auch Einrichtungen geschaffen werden, die das persönliche Eigentum schützen und jegliche Störung des Tausches unmöglich machen. Hier gilt also G l e i c h h e i t!

In der Beziehung des Einzelmenschen zum Ganzen ist der Einzelmensch der Gebende. Aus dieser Beziehung entsteht die Kultur. Kultur ist sonst nichts, als die freiwillige Hingabe des Einzelmenschen zum Ganzen. Hier sind auch die Grundfesten der Demokratie zu suchen. Wahre Kultur ist nur in voller Freiheit möglich. Wo die Freiheit eingeengt wird, wird der Einzelmensch Verwaltungsobjekt. Geführte und gegängelte Objekte können keine Kultur bilden. Hier ist also „absolute" F r e i h e i t erforderlich.

Dieses Seminar versucht, abseits von der Rücksichtnahme auf die Meinung der Massen die Erfordernisse zu erarbeiten, die für eine freiheitliche Ordnung notwendig sind. Wohl ein etwas unzeitgemäßes P o l i t i s i e r e n! Aber dennoch notwendig, wenn wir aus dem Strom des Kollektivierens, in dem wir schwimmen, ausbrechen wollen. Darum nennt sich auch das Seminar „Die freie Meinung".
Die Vortragenden werden nur das Ziel markieren können: Die Freiheit und die Demokratie. Den Weg zu ebnen soll die Aufgabe aller Teilnehmer in der Diskussion sein. Und hierzu laden wir Sie höflich ein!

Programm:

Samstag, den 29. April:

9.15 Uhr: Begrüßung und Eröffnung

10.00 Uhr: DDr. Karl Rössel-Majdan, Wien:
„Freiheit füreinander und voneinander" (Der Staat als Schule der Freiheit)

15.00 Uhr: Als Gastvortragender: Dr. Joachim Schacht, Dozent am Psychologischen Institut der Universität Salzburg:
„Kulturanthropologie des Geldes" (1. Teil)

16.30 Uhr: cand. rer. pol. Gawan Vogel, Universität Tübingen:
„Die unvollständige Wirtschaft" (Reflexionen über verdinglichte Arbeit)

20.00 Uhr: Dozent Dr. Joachim Schacht: 2. Teil und Diskussion

Sonntag, den 30. April:

9.00 Uhr: cand. phil. Volker Erbes, Universität Tübingen:
„Freiheit, die ich nicht meine" (Vom falschen Traum der Gesellschaft)

15.00 Uhr: Prof. Dr. Ernst Winkler, München:
„Das idaltypische Bild einer natürlichen Wirtschaftsordnung"

20.00 Uhr: Direktor Dipl.-Ing. Karl Leitl, Linz:
„Die Partnerschaft im Betrieb als Ausgangspunkt einer gesellschaftspolitischen Neuordnung"

Montag, den 1. Mai:

9.00 Uhr: Zusammenfassendes Gespräch

10.00 Uhr: Schlußberatung und Schlußansprache

Änderungen und Ergänzungen des Programms vorbehalten.

Tagungsbeitrag: S 30,—; Beitrag für einzelne Tage oder Vorträge: S 10,—. Für Studenten können die Tagungsbeiträge ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Das Tagungslokal ist ab Samstag, dem 29. April, 8.45 Uhr, geöffnet. Eine beschränkte Anzahl von Freiquartieren kann beschafft werden.

Wir bitten um eheste Anmeldung an Dipl.-Ing Ernst Dorfner, Wallseerstraße 45, A-4020 Linz an der Donau.

Berichte

Echo auf die Schrift „Beitrag zur Lösung der Bodenfrage"

von Herbert K. R. Müller

In meiner Schrift „Beitrag zur Lösung der Bodenfrage" *) sind die Entwürfe von zwei Gesetzen enthalten, die geeignet wären, das Bodenproblem in vernünftiger Weise zu lösen. Der Gesetzentwurf über die Erhebung einer Rentenzuwachsabgabe sieht vor, alle künftig ohne eigene Arbeit oder Leistung der Bodeneigentümer entstehenden Bodenrentensteigerungen zugunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen. Hierbei würden auch die durch das Absinken des Kapitalzinsfußes erwachsenden relativen Bodenrentensteigerungen erfaßt werden. Bei einem Zinsfuß von 0 %, wie er durch eine freisoziale Geldreform angestrebt wird, würden die Bodenrenten 100%ig der Allgemeinheit zugeführt werden.

Mit der Einführung der Rentenzuwachsabgabe wären also auch ohne Rückkauf des Bodens durch die öffentliche Hand Bodenspekulation und Bodenpreistreiberei beseitigt. Zugleich wären ferner die Voraussetzungen für die allmähliche Ausräumung des Kapitalzinses im Zuge einer Geldreform geschaffen, die ohne eine vorherige konsequente Regelung der Bodenfrage nicht gegeben wäre. Die Rentenzuwachsabgabe wäre also ein Weg, die Bodenfrage zu lösen ohne den Rückkauf des Bodens und Überführung in Gemeineigentum zu betreiben, solange eine solche Maßnahme wegen der z. Z. bestehenden psychologischen und politischen Widerstände vorläufig einfach nicht realisierbar ist.

Um aber dennoch ohne den heute noch sehr verpönten Eingriff in das Privateigentum des Grund und Bodens zu einer allmählichen Überführung des Bodens in Gemeineigentum zu gelangen, sieht der zweite Gesetzentwurf die Gründung eines Landesbodenfonds vor, der zusätzlich dazu dienen würde, das private Bodenmonopol zu beseitigen und den Boden durch freihändigen Ankauf in das bereits vor Jahrhunderten übliche Gemeineigentum zurückzuführen. Da jedoch die Länder und Gemeinden bei Grundstücksgeschäften erfahrungsgemäß allzuleicht aus politischen Gründen von Interessengruppen beeinflußt werden, wären sie als Träger eines Bodenfonds ungeeignet. Diese Aufgabe soll nach dem Gesetzentwurf von einer von politischen Einflüssen unabhängigen und nach streng kaufmännischen Grundsätzen arbeitenden landesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts übernommen werden. Dem Landesbodenfonds soll ein generelles Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an unbebauten Grundstücken zustehen. Um die bisherigen Boden-

*) abgedruckt in „Fragen der Freiheit", Folge 51, 52/53 und 54/55.

eigentümer zum freihändigen Verkauf anzureizen, soll der Kaufpreis auf Wunsch in landesverbürgten und kaufkraftbeständigen Obligationen ausgezahlt werden, deren Nominalwert an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt ist. Der Nominalzinsfuß der Obligation soll jeweils an den Landeszinsfuß angeglichen werden, so daß der Kurs der Papiere durchweg pari bleibt. Der vom Landesbodenfonds angekaufte Boden soll von diesem erschlossen und sodann nach einer öffentlichen Ausschreibung im Erbbaurecht vergeben werden, wobei der Erbbauzins alle 5 Jahre überprüft und unter Zugrundelegung des jeweiligen Landeszinsfußes und des Verkehrswertes neu festgesetzt werden soll. Alle laufenden Gewinne sollen nach Bildung genügender Rücklagen städtebaulichen, sozialen und sonstigen öffentlichen Zwecken zugeführt werden.

Da insbesondere die Städtebauer und Landesplaner wegen der von ihnen seit langem angestrebten Planungsfreiheit an einer entsprechenden Neuordnung des Bodenrechts dringend interessiert sind, habe ich die Schrift „Beitrag zur Lösung der Bodenfrage" an 50 bekannte Städtebauer und sonstige an einem modernen Städtebau interessierte Persönlichkeiten und Institutionen verschickt und sie um Stellungnahme zu den Vorschlägen gebeten.

Bis jetzt haben sich 35 % der Angeschriebenen gemeldet; keiner von ihnen hat die Notwendigkeit einer baldigen Bodenrechtsreform grundsätzlich verneint. Alle sind der Meinung, daß in absehbarer Zeit etwas geschehen müsse. Aus dem Inhalt der eingegangenen Zuschriften sei nachfolgend einiges wiedergegeben.

Der international bekannte Stadtbaurat von Hannover, Professor Dr.-Ing. Rudolf Hillebrecht schrieb u. a.:

„Ich möchte Ihnen nur versichern, daß mich das Thema außerordentlich interessiert und ich vor allem der Meinung bin, daß in der Bodenfrage unbedingt ein Wandel eintreten muß. Auch ich habe seit geraumer Zeit bestimmte Vorstellungen, die den Ihren nicht fremd sind."

Der niedersächsische Innenminister Bennemann schrieb:

„Mit Ihnen bin ich der Überzeugung, daß alle Möglichkeiten, zu einer vernünftigen Bodenpolitik zu kommen, intensiv überdacht werden sollten und ich würde mich freuen, wenn Ihr Beitrag dazu Impulse gäbe. Allerdings meine ich, daß Maßnahmen der von Ihnen gedachten Art auf keinen Fall auf ein einzelnes Land beschränkt werden könnten; eine Rechtsungleichheit im Verhältnis der Länder zueinander erscheint mir im Hinblick darauf, daß die Entwicklung der Grundstückspreise in allen Ländern der Bundesrepublik unter gleichen oder zumindest sehr ähnlichen Bedingungen steht, nicht tragbar."

Professor Dr. Wilhelm Dittus, einer der bedeutenden deutschen Bodenrechtler, erwiderte:

„Ich darf Ihnen für die Übersendung der beiden Gesetzentwürfe meinen verbindlichsten Dank sagen und bemerken, daß die unerfreulichen gegenwärtigen Zustände lediglich die Frucht davon sind, daß man es vor 16 Jahren unterlassen hat, die damals schon deutlich erkennbare Problematik zu behandeln und eine taugliche Lösung zu finden. Heute sind viele Chancen entschwunden. Gleichwohl versucht man vielerorts noch dasjenige zu tun und herauszufinden, was heute noch geschehen kann. Ich glaube deshalb, daß Ihre Vorschläge ein breites Interesse finden."

Der Deutsche Städtetag teilte mit:

„Wir haben die Absicht, einige Fachleute aus unseren Mitgliedstädten um ihre Stellungnahme zu den in Ihrer Schrift gemachten Vorschlägen zu bitten."

Der frühere Oberbürgermeister der Stadt Hamburg, Nevermann, schrieb im Auftrage der Bundesarbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Wohnungswirtschaftler und Wohnungspolitiker:

„Unsere Bundesarbeitsgemeinschaft ist sich noch nicht klar, welchen praktischen Vorschlag sie der Bundestagsfraktion unterbereiten wird. Wir werden Ihre Vorschläge sorgfältig prüfen."

Der Städtebauer Baudirektor Arthur Dähn, Hamburg, schrieb u. a.:

„Ich bin grundsätzlich mit Ihnen der Auffassung, daß die jetzige Rechtsstellung des Grund und Bodens einer durchgreifenden Änderung bedarf, wenn die Aufgaben des Städtebaues in der künftigen Zeit einigermaßen befriedigend gelöst werden sollen. Bei jeder Diskussion um städtebauliche Fragen kommt man letzten Endes immer wieder auf das Thema des unzulänglichen Bodenrechts und die Möglichkeiten der Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften. Ein Grundübel unserer heutigen Wirtschaftsverfassung ist, daß der Grund und Boden eine marktfähige Ware ist. Solange auf der politischen Ebene dieser Zustand nicht beseitigt ist, wird es auch Grundstücksspekulationen geben.

Zur Zeit sind — wie Sie wissen — sehr umfangreiche Diskussionen um die Bodenfrage entstanden und viele Sachverständige sind der Auffassung, daß es so nicht weitergehen kann. Es muß daher nach Mitteln und Wegen gesucht werden, auf irgendwelche Weise Wertabschöpfungen bei überhöhten Bodenpreisen vornehmen zu können. Es gibt auf diesem Gebiet eine ganze Reihe von Vorschlägen, u. a. auch die von Ihnen dargelegten Vorschläge eines Bodenfonds und einer Rentenzuwachsabgabe. Die Hauptsache ist, daß der Gesetzgeber immer wieder auf dieses Problem hingewiesen wird, bis endlich eine Lösung — welche es auch sei — die jetzigen Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt verbessert."

Der Inhaber des Lehrstuhls und des Instituts für Städtebau und Landesplanung, Professor Dr.-Ing. Gerd Albers, Technische Hochschule München, nahm wie folgt Stellung:

„Ich fühle mich nicht recht kompetent, zur Praktikabilität der Rentenzuwachsabgabe etwas zu sagen. Daß der Grundgedanke vollständig zu bejahen ist, steht außer Zweifel. Das gleiche trifft für Ihren Vorschlag zu, einen Landesbodenfonds zu gründen; wenn ich die Verhältnisse richtig überblicke, ist genau dies im letzten Jahr mit der Einführung einer „Land Commission" in England eingeleitet worden. Dieser Vorschlag dient also der privatrechtlichen Stärkung der öffentlichen Hand, während die Rentenzuwachsabgabe eine günstigere öffentlich rechtliche Basis schafft. Ich kann mir durchaus denken, daß man beide Wege gleichzeitig beschreitet; man müßte sich vielleicht noch einmal darüber Gedanken machen, ob das auch langfristig eine richtige Kombination darstellt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich gelegentlich unterrichteten, wie die Diskussion über Ihre Vorschläge weiter verläuft."

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau:

„Zu Ihrer Anregung, eine Rentenzuwachsrate zu erheben, darf ich auf die Untersuchungen des Wissenschaftlichen Beirats für Bodenbewertung in Band 12 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau ‚Vorschläge zur Ordnung des Baulandmarktes' hinweisen. In dem Abschnitt ‚Vorliegende Reformpläne' sind ähnliche Vorschläge untersucht und Schwierigkeiten und Bedenken dargelegt worden.

Die Schaffung eines Bodenfonds erfordert den Einsatz erheblicher Mittel. Daß ihre Beschaffung bei der

angespannten Finanzlage aller örtlichen Haushalte schwer ist, brauche ich nicht auszuführen. Es müßte im übrigen untersucht werden, ob nicht durch Heranziehung bestehender Organisationen, wie der Heimstättengesellschaften, etwa zu beschaffende Mittel rationeller eingesetzt werden könnten. Richtig ist, daß solche Maßnahmen im Bereich der Länderzuständigkeit getroffen werden sollten.

Größte Bedenken bestehen gegen Pläne, Obligationen besonders hervorzuheben, indem man sie abweichend von anderen ähnlichen Anlageformen wertbeständig konstruiert. Alle übrigen Geldanlageformen würden dadurch fragwürdig werden."

Der Bundeswohnungsminister beruft sich bezüglich der Rentenzuwachsabgabe auf das Gutachten des sogenannten „Wissenschaftlichen Beirats". Dieser Beirat wurde s. Z. gebildet, nachdem sich die Interessenten aus dem Lager des Grundbesitzes im Bundestag durchgesetzt hatten. Er hatte die Aufgabe, den „wissenschaftlichen Beweis" zu führen, daß eine Abschöpfung der unverdienten Bodenwert- bzw Bodenrentensteigerungen nicht praktikabel ist. Damit sollte den Regierungsparteien, die bisher für eine solche Abgabe eingetreten waren, und die die schwierige Materie nicht voll zu überschauen vermochten, bewiesen werden, daß es falsch sei, für eine entsprechende Änderung des Bodenrechts zu stimmen. Der Coup gelang vollends. Unter Leitung des früheren Bundesrichters Dr. Ernst, der bis dahin selbst für eine Wertabschöpfung eingetreten war, erstattete dieser Beirat prompt sein Gutachten in der Weise, wie es vom damaligen Bundeswohnungsminister im Sinne der Interessenten gewünscht wurde. Dr. Ernst wurde für seinen Umfall belohnt und zum Staatssekretär ernannt.

Wie wenig sachverständig und weise der „Wissenschaftliche Beirat" war, geht im übrigen daraus hervor, daß auf Grund seines Vorschlages die sogenannte Baulandsteuer eingeführt wurde, die einen verschwindend kleinen Teil des Wertzuwachses wegsteuern sollte, in Wirklichkeit aber wegen ihrer Geringfügigkeit und der zeitlichen Begrenzung bis zur Bebauung des Bodens auf die Kaufpreise abgewälzt werden konnte. Überdies wurden von dieser Steuer nur etwa 10 % der Bodeneigentümer betroffen, da die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke davon befreit waren. Die Steuer wurde deshalb schon nach wenigen Jahren wieder abgeschafft. Der Hinweis des Bundeswohnungsministers auf die Stellungnahme des sehr seltsamen Beirats ist deshalb sachlich bedeutungslos.

Der weitere Einwand des Bundeswohnungsministers, daß die Gründung von Landesbodenfonds den Einsatz erheblicher Mittel erfordere, die z. Z. wegen der Knappheit auf dem Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stehen, geht ebenfalls fehl. Es dürfte wohl kaum einen Bodenverkäufer geben, der nicht anstelle unseres inflationären Bargeldes lieber kaufkraftbeständige Obligationen als Kaufpreis annehmen würde, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Aus diesem Grunde würde eine Barabfindung wahrscheinlich nur in den seltensten Fällen gefordert werden, d. h. es wären keine bedeutenden Geldmittel für die Bodenankäufe durch den Fonds erforderlich.

Interessant an der Äußerung des Bundeswohnungsministers ist aber die grundsätzlich Stellungnahme zur Ausgabe von kaufkraftbeständigen Obligationen, die von ihm abgelehnt werden, weil dann alle übrigen Anlageformen fragwürdig erscheinen würden. Gerade die Fragwürdigkeit unseres heutigen Geldes und die dadurch eintretende laufende Entwertung der heute üblichen Geldanlageformen ist es ja, was die Nachfrage nach dem Boden so maßlos erhöhte und dadurch dessen Preis in schwindelhafte Höhe trieb. Auf den Gedanken, daß man entweder die Wäh-

rung stabil halten oder die übrigen Anlageformen notfalls ebenfalls kaufkraftbeständig machen müßte, um der Lage Herr zu werden, ist der Bundeswohnungsminister bezeichnenderweise überhaupt nicht gekommen.

Baudirektor Eberhardt Herzner vom Niedersächsischen Sozialministerium äußerte sich zu den beiden Gesetzentwürfen wie folgt:

„Ich habe die Vorschläge mit besonderem Interesse gelesen; denn ich bin mit Ihnen der Meinung, daß eine der Kernfragen unserer Raumordnung, insbesondere der städtebaulichen Ordnung in den Gemeinden, die Lösung der Bodenfrage ist. Über die Notwendigkeit eines irgendwie gearteten Planungswertausgleichs sind sich wohl nach dem Scheitern der bisherigen unzulänglichen Versuche zur Beeinflussung der Bodenwertsteigerungen fast alle Fachleute unseres Handwerks einig.

Ihre Gedanken, eine staatlich gelenkte Bodenpolitik institutionell zu regeln, halte ich für außerordentlich fruchtbar. Ohne zu einzelnen rechtlichen Problemen Stellung zu nehmen (z. B. Übertragung der nach dem Bundesbaugesetz den Gemeinden obliegenden Erschließungspflicht auf den Landesbodenfonds) bin ich der Auffassung, daß Ihr Beitrag geeignet ist, für die bevorstehenden Diskussionen um eine vernünftige Regelung der Bodenfrage in Niedersachsen wertvolle Anregungen zu geben."

Der bekannte Städtebauer Professor Dr.-Ing. E. h. Johannes Göderitz schrieb:

„Ihre Schrift, die Sie einen ‚Beitrag zur Lösung der Bodenfrage' nennen, habe ich mit besonderem Interesse gelesen, behandelt sie doch eine der wichtigsten sozialen Fragen, mit denen ich mich theoretisch und praktisch seit Jahrzehnten beschäftige. Nach meinen Erfahrungen als Städtebauer ist eine Lösung des Bodenproblems für die gesunde Entwicklung in Stadt und Land jetzt unumgänglich geworden. Leider gibt es verschiedene Reformvorschläge — einfache und komplizierte, milde und radikale —, die um den Vorrang streiten und eine politische Entscheidung schwer machen. Es ist daher an der Zeit, alle dieses Theorien unvoreingenommen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit auf ihren Gehalt und auf die Möglichkeit der Verwirklichung zu prüfen.

Ihre jetzigen Ausarbeitungen sind es sicher wert, daß sie ernsthaft zur Diskussion gestellt werden."

SAG — ein neues Zahlungssystem *)

In der Schweiz existiert seit vielen Jahren eine Organisation, die den angeschlossenen Lieferanten von Waren und Leistungen jährlich rund zweihundert Mill. sfr. zusätzlichen Umsatz bringt, und zwar Mehrumsatz ohne Werberisiko. Das Erstaunlichste jedoch ist, daß sie ihren Mitgliedern Kredite zu nur 1 % Jahreszins bietet, sogar langfristige Hypothekenkredite. Darüber soll jetzt kurz berichtet werden.

Das WIR-Verfahren in der Schweiz

Das WIR-Verfahren wird über eine eigene Genossenschaftsbank in Basel (mit Filialen in Zürich, Bern, Luzern und Winterthur) abgewickelt, die WIR-Wirtschaftsring-Genossenschaft, und zwar ausschließlich in bargeldloser Verrechnung (Giroverkehr), also ganz ähnlich wie der Postschecküberweisungs- oder der Bankgiroverkehr.

Die Unterschiede des schweizerischen WIR-Giro- zum üblichen Giroverkehr sind folgende: die WIR-Guthaben entstehen nicht durch Bareinzahlungen auf die WIR-Konten, sondern dadurch, daß die WIR-Bank den Betreffenden — auf Grund banküblicher Sicherheiten — Kredite zu jenem niedrigen Zinssatz gewährt, d. h. den Betreffenden auf WIR-Girokonto gutschreibt, wobei jene darüber nur innerhalb des Teilnehmerkreises (der heute ca. 14 000 Handel- und Gewerbetreibende, Handwerker, Freiberufliche umfaßt) und nur bargeldlos — durch Überweisung — verfügen können.

Das schließt zugleich ein, daß keine Barverfügung über die WIR-Guthaben getroffen werden kann; es können immer nur innerhalb des Teilnehmerkreises Waren oder Leistungen dafür bezogen werden.

Jeder Empfänger einer WIR-Giroüberweisung wird automatisch mit 1 % belastet, woraus die WIR-Bank ihre Unkosten deckt. Dieses eine Prozent fällt also mehrfach an, je öfter der Betrag im Teilnehmerkreis vom WIR-Konto zu WIR-Konto wechselt. Es ist natürlich volks- wie privatwirtschaftlich ein beträchtlicher Unterschied, ob der Kreditnehmer beim heute üblichen Kreditverfahren von vornherein einen erheblichen Zins tragen muß, oder ob er nur mit 1 % belastet wird und die jeweils 1 % Umsatzbeitrag nur von jenen getragen werden, die aus der durch den Kredit ermöglichten Kaufnachfrage einen Gewinn erzielten.

Die vorstehenden Besonderheiten des WIR-Zahlungsverkehrs haben zur Folge, daß die meisten WIR-Teilnehmer die WIR-Überweisung nur begrenzt akzeptieren und in der Regel mit einer Barzahlung koppeln; etwa in der Weise, daß jeweils 50 % des betreffenden Rechnungsbetrages durch WIR-Überweisung

*) Sonderdruck aus der Zeitschrift „Der Bankkaufmann" Nr. 11/1965 – Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, 62 Wiesbaden 1

und die restlichen 50 % in bar gezahlt werden müssen; oder aber 30 % (dies ist der Mindestsatz, der akzeptiert werden muß) per WIR-Überweisung und 70 % in bar. Es gibt aber auch zahlreiche WIR-Teilnehmer, die eine 100%ige WIR-Zahlung akzeptieren.

Die begrenzte Verwertbarkeit der WIR-Guthaben führt nun dazu, daß sie oft mit erheblichen Disagio zum Verkauf angeboten werden. Andererseits hat die Tatsache, daß die WIR-Bank mit ihrem niedrigen Zinssatz den anderen Banken unliebsame Konkurenz bereitet, ihr natürlich Anfeindungen gebracht. Die WIR-Genossenschaftsbank verwendet den Hauptanteil ihrer Gewinne (die jährlich 40 bis 50 % ihres Kapitals erreichen) neben der Verzinsung des Genossenschaftskapitals zur Stärkung ihrer Reserven und damit zur Erweiterung ihrer Kreditmöglichkeiten. Denn das schweizerische Bankgesetz erlaubt das Zehnfache des Eigenkapitals und der Reserven (also eine nur 10%ige Bardeckung) als Kreditgrenze. Auch hierdurch sind einer raschen Ausdehnung des WIR-Zahlungssystems Grenzen gezogen.

Das SAG-Verfahren

Die Mängel des schweizerischen WIR-Zahlungssystems werden jedoch durch eine seit kurzem existierende Einrichtung in der Bundesrepublik, die sich SAG = Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit nennt, vermieden, während zugleich viele Vorteile damit verbundeen sind, die das schweizerische System nicht bietet. Jedes SAG-Guthaben ist 100%ig bar gedeckt, und jeder SAG-Kontoinhaber kann über sein SAG-Guthaben jederzeit auch in bar verfügen. Der SAG-Giro- und Kreditverkehr tritt ferner nicht in Konkurrenz zu den Banken, sondern im Prinzip steht jeder Bank dessen Nutzung frei, wenn er auch zunächst erst über eine Bank, die Volksbank Bad Reichenhall, zentral abgewickelt wird. Um am SAG-Giroverkehr teilnehmen zu können, braucht niemand einen Genossenschafts- oder Gesellschaftsanteil mit Haftung oder Risiko zu übernehmen. Alles ist auf absolute Freiwilligkeit abgestellt wie bei einem Bankkunden mit Kontokorrentkonto.

Die Vorteile des SAG-Giroverkehrs

Jeder kann seine Einkäufe zunächst um 5 % (später um erheblich mehr) verbilligen — und zwar über die üblichen Rabatte und Skonti hinaus —, einfach indem er per SAG-Überweisung (mittels banküblichen Überweisungsformulars) zahlt.

Die Selbständigen (also die Verkäufer von Waren und Leistungen) können durch SAG risikolos und ohne Werbekosten neue Kunden gewinnen und ihre Umsätze erheblich steigern, bis zur Vollauslastung.

Gegen bankübliche Sicherheiten kann man billige kurz- und mittelfristige Kredite erhalten, wobei beispielsweise die Gesamtkosten für einen Kredit mit einjähriger Laufzeit bis auf 1 % gesenkt sind. Außerdem können alle in absehbarer Zeit auch langfristige Kredite erhalten, die freilich nicht 1 %, wie in der Schweiz, sondern 3 % kosten.

Die Teilnahmebedingungen
Man braucht nur ein SAG-Konto (d. h. ein Kontokorrent-Sonderkonto) bei einer regulären Bank (d. h. zunächst bei der Volksbank Bad Reichenhall) eröffnen zu lassen und mindestens einmalig 100 DM einzuzahlen. Über diese Einzahlung ist nur der Kontoinhaber selbst (oder die von ihm ausdrücklich bevollmächtigte Person) verfügungsberechtigt; er kann jederzeit bar oder durch Überweisung darüber verfügen.

Ferner muß man ein einmaliges Eintrittsgeld von 10 DM (Selbständige außerdem 20 DM für die Eintragung ins SAG-Lieferantenverzeichnis) und einen Monatsbeitrag von 1 DM (vorerst begrenzt auf ein Jahr) zahlen. Mißtrauische können als außerordentliche Teil-

nehmer Eintrittsgeld und Monatsbeitrag sparen, sie haben dann allerdings nur 3 % statt 5 % Einkaufsverbilligung. Ihre Kredite sind um 2 % teurer als die der ordentlichen Teilnehmer. Schließlich muß man noch einen Vertrag mit der den SAG-Giroverkehr tragenden Treuhandfirma abschließen; dieser Vertrag legt dem Teilnehmer jedoch keine anderen finanziellen Verpflichtungen als die vorerwähnten auf, der sichert ihm vielmehr bedeutende Rechte.

Daß der SAG-Giroverkehr sich vorerst zentral über die Volksbank Bad Reichenhall abwickelt, bedeutet für die Teilnehmer keine Komplikation und ist nichts anderes als der Verkehr mit einem Postscheckamt. Übrigens werden die SAG-Guthaben wie andere Kontokorrentguthaben verzinst. Die kurz- und mittelfristigen Kredite kann der SAG-Teilnehmer bei einer beliebigen Bank, also z .B. bei seiner Hausbank, aufnehmen, da ihre Verbilligung erst anläßlich der Einzahlung des Kreditbetrages auf sein SAG-Konto (automatisch) erfolgt. K. Z.

Anfragen an: SAG-Beratung
8228 Freilassing, Postf. 15

Nachtrag

Zu dem Beitrag von Fritz Penserot in Folge 52/53, Seite 11, „John Maynard Keynes" sind folgende Fußnoten nachzutragen:

1. Seite 16, 8. Zeile von oben nach „. . . eine direkte Steuer"
Keynes ist an dieser Stelle offensichtlich bewußt unklar geblieben. Nach Lage der Dinge muß man vermuten, daß er mit „direkter Steuer" nichts anderes als eine Geldbesteuerung, d. h. eine Belastung des Geldes als solchem mit einer direkten Steuer gemeint hat, um auf diese Weise den Geldumlauf stetig anzutreiben und dadurch Dauerkonjunktur und Dauervollbeschäftigung zu erreichen, die dann wiederum zu der erwünschten und angestrebten anhaltenden Kapitalvermehrung und somit letztlich zur Überwindung der Schäden des kapitalistischen Systems, ja des Kapitalismus selbst führen. Ein anderer Sinn kann diesem Passus nicht beigelegt werden. (Vgl. auch Absatz 2 des folgenden Kapitels.)

2. Seite 17, 3. Zeile von oben nach „. . . System der Besteuerung"

Vergleiche Fußnote Seite 16 zu „. . . eine direkte Steuer"

3. Seite 17, 9. Zeile von oben nach „. . . Verstaatlichung der Investition . . ."
Diese Formulierung dürfte eine der Hauptursachen dafür sein, daß Keynes vielfach mißverstanden wird. Das gesamte Buch Keynes' läßt aber mit absoluter Sicherheit darauf schließen, daß er unter dieser „Verstaatlichung" niemals eine zentrale Planung der Wirtschaft etwa im Sinne des marxistischen Sozialismus gemeint haben kann. Offensichtlich zielt er hier vielmehr auf die Verpflichtung des Rechtsstaates zur Wahrnehmung seiner natürlichen Aufgabe als Rechtsorganismus gegenüber der Wirtschaft, nämlich dafür zu sorgen, daß die möglichen und notwendigen Investitionen auch tatsächlich erfolgen, daß also keine Stockung des Wirtschaftskreislaufes eintreten kann. Der reibungslose Wirtschaftskreislauf, die Dauerkonjunktur ist aber die einzige Sicherung der Dauervollbeschäftigung und damit der Gerechtigkeit und der Freiheit. Diese Wahrnehmung der Rechtsaufgaben des Staates gegenüber dem laissez-faire-Prinzip ist bis dahin in solcher Weise nie zur Geltung gebracht worden. Und wie es auch heute noch daran fehlt, zeigt der jüngste Streit über die „richtige" Konjunkturpolitik in der Bundesrepublik.

4. Der letzte Satz Seite 21 muß lauten:
Aber früher oder später sind es Ideen, nicht erworbene Rechte, die „gefährlich" sind, sei es zum Guten oder zum Bösen.

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL

1963. 156 Seiten. Kartoniert DM 24,—, Leinen DM 27,—

Verlags-Nr. 051020

Zweierlei dürfte neu an diesem Beitrag zur Ordnungssoziologie sein: Die längst fällige erkenntnistheoretische Rechtfertigung des Freiheitsanspruches des Menschen und die konsequente *ordnungspolitische* Anwendung der so gewonnenen Grundsätze auf die Gebiete des wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens. Der Verfasser behandelt das Thema ganz vom Grundsätzlichen her. Zugleich gewinnt jedoch das bei aller Knappheit der Darstellung flüssig geschriebene Buch insofern höchst aktuelle Bedeutung, als es die tieferen Ursachen der historischen und gegenwärtigen Spannungen zwischen der kollektivistischen Gesellschaftsideologie und dem traditionellen Liberalismus aufzeigt und Lösungen zu ihrer Überbrückung anbietet. Wer die soziologischen — auch die kultursoziologischen — Fragen unserer Zeit mit wachem Blick verfolgt und sich um die zukünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse sorgt, wird mit Interesse nach dem Buch greifen.

WESTDEUTSCHER VERLAG

KÖLN UND OPLADEN

Druckkostenbeitrag: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit" gebeten, wenn möglich, den Druckkostenbeitrag jeweils für m e h r e r e Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Die Fortsetzung der **Politischen Gemeinschaftskunde** muß auch diesmal verschoben werden.

Druckfehlerberichtigung:

Bei der Übersicht über die in „Fragen der Freiheit" seither behandelten Themen muß es bei Folge 47/48 anstatt „Gegenstandsprobleme" heißen: Gegenwartsprobleme.

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" erscheint als privater Manuskriptdruck sechsmal im Jahr, und zwar c!e zwei Monate. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur" (Sitz: 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfgang-Straße 13b) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Druckkostenbeitrag ist so bemessen, daß sich die Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Druckkostenbeitrag: für das Einzelheft Richtsatz DM 2,50, für das Doppelheft DM 5,—

Bezug: „Fragen der Freiheit", 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfg.-Str. 13b, Tel. (0 67 53) 6 69

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur, Bad Kreuznach, 6554 Meisenheim, Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto Frankfurt a. Main.

Banken: Volksbank Meisenheim Konto „Fragen der Freiheit" Nr. 5611 – SAG-Konto 7474 bei SAG-Verein (Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit), 8228 Freilassing, Vredestraße 7

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt